

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Fünfter Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2

Gliederung

	Seite
1. Vorbemerkungen	3
1.1 Aufgabenstellung	3
1.2 Bisherige Berichterstattung	3
2. Entwicklung des Förderungsrechts seit dem Vierten Bericht	3
2.1 Siebentes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes	3
2.2 Zweites Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur	4
2.3 Bericht zum 5. BAföGÄndG	4
2.4 Haushaltsbegleitgesetz 1983 und Entwicklung der Ausbildungsförderung	4
2.5 Beiträge der BAföG-Änderungen zur Konsolidierung der Staatsfinanzen	5
2.6 Entwicklung der Darlehensverwaltung	5
3. Bilanz	6
3.1 Auszubildende und Geförderte	6
3.1.1 Entwicklung der Zahl der Geförderten	6
3.1.2 Geförderte nach Art der Ausbildung und Unterbringung	7
3.1.3 Geförderte nach Geschlecht und Familienstand	8

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft — II A 5 — 2428 — 9/83 — vom 15. Dezember 1983 gemäß § 35 Satz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

Die in diesem Bericht empfohlenen Anpassungsmaßnahmen haben Eingang gefunden in den Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (8. BAföGÄndG), den die Bundesregierung am 14. Dezember 1983 beschlossen hat.

	Seite
3.1.4 Altersstruktur der Geförderten	9
3.1.5 Geförderte nach der Zahl der Geschwister	11
3.1.6 Geförderte nach der beruflichen Stellung des Vaters und der Mutter	11
3.1.7 Einkünfte der Eltern der Geförderten	13
3.1.8 Verteilung der monatlichen Nettoeinkommen	15
3.2 Auslands- und Ausländerförderung	15
3.2.1 Deutsche Auszubildende im Ausland	15
3.2.2 Ausländische Geförderte in Deutschland	17
3.3 Finanzaufwand und Förderungsbeträge	17
3.3.1 Entwicklung des Finanzaufwandes	17
3.3.2 Monatliche Förderungsbeträge	17
3.3.3 Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge	18
3.4 Darlehenseinzug	19
4. Veränderung der Grunddaten	20
4.1 Entwicklung der Zahl der Auszubildenden in förderungsfähiger Ausbildung	20
4.2 Einkommensentwicklung	20
4.2.1 Entwicklung der Arbeitnehmereinkommen	20
4.2.2 Entwicklung bei den Renten und der Sozialhilfe	21
4.3 Entwicklung der Lebenshaltungskosten	22
4.4 Finanzwirtschaftliche Entwicklung	23
5. Zeitpunkt, Struktur und Umfang einer Anpassung	24
5.1 Struktur der Anpassung	24
5.2 Zeitpunkt der Anpassung	25
5.3 Bedarfsermittlung	25
5.4 Anhebung der Bedarfssätze	25
5.5 Anhebung der Freibeträge	27
5.5.1 Freibeträge vom Einkommen	27
5.5.2 Freibeträge vom Vermögen	27
5.6 Anhebung der Pauschalen zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung nach § 21 Abs. 2 BAföG	27
5.7 Anpassung des Betrages nach § 13 Abs. 2a BAföG für die Krankenversicherung	28
6. Stellungnahme des Beirates für Ausbildungsförderung	28
7. Finanzielle Auswirkungen	29

1. Vorbemerkungen

1.1 Aufgabenstellung

Nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) sind die Bedarfssätze, Freibeträge sowie die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 alle zwei Jahre auf der Grundlage eines Berichts der Bundesregierung zu überprüfen und durch Gesetz ggf. neu festzusetzen. Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung, den Veränderungen der Lebenshaltungskosten sowie der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen.

Der Vierte Bericht nach § 35 ist dem Deutschen Bundestag am 26. Februar 1981 vorgelegt worden. Der Termin für den nächsten — turnusgemäß im Herbst 1982 vorzulegenden — Fünften Bericht wurde durch Artikel 8 Abs. 4 des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (2. HStruktG) vom 29. Dezember 1981 um ein Jahr auf den Herbst 1983 hinausgeschoben.

1.2 Bisherige Berichterstattung

Durch die bisher vorgelegten vier Berichte nach § 35¹⁾ hat die Bundesregierung jeweils Anpassun-

gen der Leistungsparameter des BAföG mit dem Ziel vorbereitet, die zwischenzeitlichen Preissteigerungen auszugleichen und so den realen Wert der Förderungsleistungen zu erhalten.²⁾ Bei den Freibeträgen ist dies — einschließlich eines abschlagsweisen Ausgleichs für das zweite Jahr des Anpassungszeitraums durch Zwischenanpassungen (seit 1979) — durchweg gelungen. Bei den Bedarfssätzen war ein solcher voller Ausgleich für die Preissteigerungsrate und eine Zwischenanpassung seit dem Ende der 70er Jahre nicht mehr möglich.

Die Pauschalen zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung nach § 21 Abs. 2 (Sozialpauschalen) sind bei allen Anhebungen — entsprechend der Empfehlung in den Berichten — den jeweiligen Veränderungen in der Sozialversicherung, insbesondere dem Anstieg der Beitragsbemessungsgrenzen angepaßt worden.

Der nunmehr vorgelegte Fünfte Bericht nach § 35 stellt die Entwicklung seit dem Vierten Bericht und seit der letzten Anpassung im Frühjahr 1982 dar und zieht die Konsequenzen aus den Veränderungen insbesondere der Lebenshaltungskosten und Einkommen seit 1982 für eine Anpassung der Leistungsparameter des BAföG ab Herbst 1984.

2. Entwicklung des Förderungsrechts seit dem Vierten Bericht

Zu Beginn der 9. Wahlperiode im Herbst 1980 wurde mit der Festlegung einer Ausgabenobergrenze eine grundlegende haushaltspolitische Weichenstellung im Bereich der Ausbildungsförderung vorgenommen. Dabei hat der Bund seine Ausgaben für diese Aufgabe — nach einem unerwarteten Anstieg um ca. 400 Mio. DM im Jahr 1980 — zunächst auf 2,4 Mrd. DM begrenzt und seitdem in der Finanzplanung weiter abgesenkt.

2.1 Siebentes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (7. BAföGÄndG)

Diese haushaltspolitische Weichenstellung hatte zur Folge, daß die turnusgemäß für den Herbst 1981

vorgesehene Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten zeitlich verschoben werden mußte und zudem nur bei gleichzeitigen leistungsreduzierenden Eingriffen in andere Bestimmungen des Gesetzes realisiert werden konnte.

Die Schwerpunkte der Einsparung im 7. BAföG-ÄndG lagen in folgenden Bereichen:

- a) Einschränkung der Neueingrenzung der Förderung einer weiteren Ausbildung nach Erreichen eines berufsqualifizierenden Abschlusses (Neufassung des § 7 Abs. 2);
- b) verbesserte Erfassung von Einkommen durch Anknüpfung des förderungsrechtlichen Einkommensbegriffs an die Summe der positiven Einkünfte (bisher: Gesamtbetrag der Einkünfte) mit dem grundsätzlichen Ausschluß des Verlustausgleichs zwischen den einzelnen Einkunftsarten und zusammen veranlagten Ehegatten; außerdem Ermächtigung für eine Verordnung zur rea-

¹⁾ Erster Bericht vom 13. Dezember 1973 — BT-Drucksache 7/1440

Zweiter Bericht vom 30. Dezember 1976 — BT-Drucksache 8/28

Dritter Bericht vom 9. November 1978 — BT-Drucksache 8/2269

Vierter Bericht vom 26. Februar 1981 — BT-Drucksache 9/206

²⁾ Entwicklung der Freibeträge und Bedarfssätze im Verhältnis zur Entwicklung der Lebenshaltungskosten vgl. Übersicht 21

litätsnäheren Erfassung der Einkünfte nicht-buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte;

- c) Anrechnung von Einkommen in größerem Umfang (Minderung der Freibeträge bei „gelockert elternabhängiger Förderung“ nach § 25 a, betragsmäßige Begrenzung der „relativen Kinderfreibeträge“ nach § 25 Abs. 4, Behandlung des auf den — elternunabhängig geförderten — Auszubildenden entfallenden Kindergeldes als eigenes Einkommen des Auszubildenden).

Durch diese, am 1. August 1981 wirksam gewordenen Einsparungsmaßnahmen konnte der Finanzrahmen für das Haushaltsjahr 1981 (2 400 Mio. DM) eingehalten und folgende Anpassung der Leistungsparameter — allerdings erst zum 1. April 1982 — ermöglicht werden:

- Anhebung der Bedarfssätze um durchschnittlich 6 v. H.,
- Anhebung der Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten um rd. 10 v. H.

Im Interesse der Verstetigung der Förderungsleistungen wurde zugleich eine Zwischenanpassung der Freibeträge um rd. 3,5 v. H. zum Herbst 1983 vorgenommen. Bei den Pauschalen zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung wurden die Höchstbeträge angehoben, die Vomhundertsätze allerdings um jeweils einen Punkt gesenkt.

2.2 Zweites Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (2. HStruktG)

Bereits im Herbst 1981 haben die gesetzgebenden Körperschaften erneut leistungsreduzierende Eingriffe in das BAföG beschlossen, die seit Herbst 1983 wirksam sind, und zwar in folgenden Bereichen:

- Sozialpauschalen: Rücknahme der Anhebung der Vomhundertsätze, z. T. auch Senkung der Höchstbeträge,
- Senkung des zusätzlichen Freibetrages bei Einkommen beider Elternteile (§ 25 Abs. 2),
- Wegfall der Leistungen für Schulgeld, Fahrkosten, Studienfahrten, Lern- und Arbeitsmittel nach der Härteverordnung,
- Verschiebung der für das Jahr 1982 fälligen Überprüfung der Freibeträge und Bedarfssätze und dementsprechend der Anpassung dieser Leistungsparameter um ein Jahr.

Die Bundesregierung machte in der Begründung zum 2. Haushaltsstrukturgesetz außerdem deutlich, daß sie bereits darüber entschieden habe, das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, durch das Schüler im 10. Jahr der beruflichen Schulen befristet in die Förderung einbezogen waren, planmäßig zum 31. Juli 1983 auslaufen zu lassen.

2.3 Bericht zum 5. BAföGÄndG

Zur Begründung ihrer, im Zusammenhang mit dem 2. Haushaltsstrukturgesetz getroffenen Entscheidung über das Auslaufen der Förderung in Klasse 10 der berufsbildenden Schulen hat die Bundesregierung in dem Bericht vom 5. April 1982 (BT-Drucksache 9/1555) dargelegt, daß die unterschiedliche förderungsrechtliche Behandlung der Schüler an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in derselben Klassenstufe im Rahmen einer Dauerregelung nicht hingenommen werden könne, andererseits aber der für die Ausbildungsförderung festgelegte Ausgabenrahmen die mit der Einbeziehung der Schüler in Klasse 10 der allgemeinbildenden Schulen verbundene massive Ausweitung des Kreises der Förderungsberechtigten nicht zulasse.

2.4 Haushaltsbegleitgesetz 1983 und Entwicklung der Ausbildungsförderung

Schülerförderung

Die Bundesregierung sah sich im Herbst 1982 durch die außerordentlich schlechte Finanzlage des Bundes erneut zu massiven Einschnitten in Leistungsgesetzen — auch in das BAföG — gezwungen. Die bei der Schülerförderung vorgenommenen Einsparungen (600 Mio. DM im vollen Jahr beim Bund) waren so hoch, daß sie nicht mehr — wie beim 7. Änderungsgesetz und beim 2. Haushaltsstrukturgesetz — durch Veränderung einzelner Leistungsbestimmungen, sondern nur noch durch Reduzierung des Förderungsbereichs verwirklicht werden konnten. Ziel dieser Maßnahmen war es, einen — wenn auch eingeschränkten — Kernbereich sozialer Ausbildungsförderung auf Dauer zu sichern.

Die Bundesregierung hat im Dezember 1982 bei der Verabschiedung des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 mit seinen Einschränkungen des BAföG die Notwendigkeit deutlich gemacht, die Mittel im Schulbereich auf besonders hierauf angewiesene Gruppen von Schülern zu konzentrieren, die individuelle Ausbildungsförderung im übrigen aber als Aufgabe der Länder anzusehen. Nach Inkrafttreten der Änderungen des BAföG werden daher ab 1. August 1983 im Schulbereich prinzipiell nur noch zwei Gruppen gefördert: Diejenigen Schüler, für deren Ausbildung besonders hohe Kosten entstehen, weil sie von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichen können und deswegen auswärts untergebracht sein müssen, und die Auszubildenden des Zweiten Bildungsweges im engeren Sinne (Abendschulen, Kollegs), für deren weitere Förderung die Absicht maßgebend gewesen ist, den Übergang in eine weitere Bildungsphase nach regelmäßig bereits längerer wirtschaftlicher Selbständigkeit zu erleichtern.

Zeitlich begrenzt werden im Rahmen einer Härteverordnung mit reduzierten Eckwerten (Bedarfssatz 200 statt 275 DM, Elternfreibetrag 1 000 statt 1 400 DM) ferner solche Schüler gefördert, die von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumut-

bare Ausbildungsstätte erreichen können, wenn sie sich bereits vor dem 1. August 1983 in einem förderungsfähigen Teil des Ausbildungsabschnitts befunden haben.

Zur Aufgabe der Länder, die zu Hause wohnenden Schüler zu fördern, hat die Bundesregierung in ihrem Bericht, den sie im Auftrag des Deutschen Bundestages zu dieser Frage erstellt hat (BT-Drucksache 10/526), u. a. ausgeführt: Die knapper werdenden finanziellen Mittel des Staates müßten gezielter eingesetzt werden als bisher. Dazu seien in erster Linie die Länder in der Lage, weil sie in unterschiedlichem Maße bereits Mittel für Schülertransportkosten und Beihilfen für Lernmittel einsetzen und die darüber hinausgehenden konkreten Bedürfnisse einer individuellen Ausbildungsförderung im jeweiligen Lande besser beurteilen könnten. Darum habe es der Bundeskanzler in seiner Regierungserklärung vom 4. Mai 1983 begrüßt, „daß die Länder begabte Schüler verstärkt fördern wollen“ (Protokoll des Deutschen Bundestages über die Sitzung vom 4. Mai 1983, S. 63 D).

Die Mehrzahl der Länder ist dem im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten gefolgt und hat mittlerweile eigene Regelungen zur Schülerförderung erlassen oder bereitet sie vor: Es gibt Regelungen zur Schülerförderung bereits in Bayern, Berlin, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein. In Baden-Württemberg werden zur Zeit Förderungsregelungen ausgearbeitet, in Hessen gibt es hierzu einen Grundsatzbeschluß der Landesregierung. Das Saarland hat für das Schuljahr 1983/84 zunächst eine vorläufige Regelung getroffen. Von Bremen und Nordrhein-Westfalen sind konkrete Regelungsabsichten bisher nicht bekannt (vgl. im übrigen den Bericht der Bundesregierung zur Schülerförderung usw., BT-Drucksache 10/526).

Studentenförderung

Ein weiterer Schwerpunkt der Änderung liegt darin, daß die Ausbildungsförderung für Studenten ab Herbst 1983 vollständig auf Darlehen umgestellt wurde, wobei die sozial ausgestalteten Rückzahlungsbedingungen aufrecht erhalten wurden. Damit sollen die Geförderten u. a. stärker zu einer verantwortlichen Inanspruchnahme der Förderungsmittel angehalten werden. Mit der Rückzahlung des erhaltenen Darlehens sollen die Geförderten künftig auch einen Beitrag zur mittelfristigen Stützung und langfristigen Sicherung des Systems staatlicher Ausbildungsförderung leisten. Gleichzeitig mit der Umstellung auf Darlehen wurde ein leistungsabhängiger Erlaß eines Viertels des Darlehens für die 30 v. H. Besten unter den Geförderten eines Examenjahrgangs eingeführt. Der Teilerlaß für Abschluß des Studiums vier Monate vor dem Ende der Förderungshöchstdauer wurde von 2 000 auf 5 000 DM angehoben.

2.5 Beiträge der BAföG-Änderungen zur Konsolidierung der Staatsfinanzen

Durch die im Berichtszeitraum beschlossenen Änderungen des BAföG wurde bereits ein erheblicher

Beitrag zur Konsolidierung der Staatsfinanzen in Höhe von mehr als 2 Mrd. DM geleistet. Die einzelnen Gesetzesänderungen haben bei Bund und Ländern folgende Einsparungen bewirkt (volles Jahr, gerundete Werte):

— 7. BAföGÄndG	560 Mio. DM
— Auslaufen des 5. BAföGÄndG	400 Mio. DM
— 2. HStruktG	165 Mio. DM
— HaushaltsbegleitG 1983	925 Mio. DM
	2 050 Mio. DM

2.6 Entwicklung der Darlehensverwaltung

Im Jahre 1974 wurde durch das 2. Änderungsgesetz für den Tertiärbereich neben dem Zuschuß ein Grunddarlehen in die Förderung eingeführt (§ 17 Abs. 2 BAföG a. F.); in einigen besonders gelagerten Fällen wurde ausschließlich mit Darlehen (sog. Zusatzdarlehen) gefördert. Aufgrund des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 wurde die Förderung in diesem Bereich vollständig auf Darlehen umgestellt (§ 17 Abs. 2 BAföG n. F.). Ein Teilzuschuß wird nur noch bei einem Studium im Ausland vergeben (§ 17 Abs. 3 BAföG n. F.). Die Darlehen werden durch das Bundesverwaltungsamt verwaltet und eingezogen. Im Oktober 1983 waren dort die Daten von rd. 1 250 000 Darlehensnehmern mit einem Gesamtdarlehensbetrag von rd. 5,1 Mrd. DM erfaßt.

Bei der für das Inkasso zuständigen Bundeskasse Düsseldorf waren rd. 756 000 Konten angelegt; davon waren etwa 250 000 vollständig abgewickelt. Die seit dem Jahre 1976 eingenommenen Beträge sind der Übersicht 16 zu entnehmen. Die für das Jahr 1983 geschätzten Darlehensrückflüsse werden den Haushaltsansatz erreichen. Für die kommenden Jahre ist mit einer stetigen Zunahme der Darlehensrückflüsse zu rechnen (vgl. Übersicht 16).

Bei einer vierjährigen Förderung mit dem bis zum Inkrafttreten der Änderungen des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 geltenden vollen Grunddarlehensanteil ergibt sich ein Darlehensgesamtbetrag von 7 200 DM. Er beläuft sich nach der vollständigen Umstellung auf Darlehen bei derselben Förderungsdauer auf durchschnittlich rd. 24 000 DM. Die Darlehensschuld kann sich allerdings allein durch leistungsbezogene Erlaßtatbestände (§ 18 b Abs. 1 und 1 a) z. B. von 24 000 DM auf 13 000 DM vermindern (vgl. Tz 2.4). Die Umstellung auf Darlehen wird mittel- und langfristig zu einer erheblichen Steigerung der Darlehensrückflüsse führen.

Der Umfang der Verwaltungsaufgaben beim Bundesverwaltungsamt ist im Berichtszeitraum weiter stark angestiegen, was u. a. daraus deutlich wird, daß

- die Zahl der Leistungsbescheide sich mehr als verdoppelt hat,
- die Zahl der Fälle, in denen zunächst die Anschrift des Darlehensnehmers ermittelt werden mußte, gestiegen ist (20 v. H.),

- die Zahl der zur Rückzahlung aufgeforderten Darlehensnehmer, die gegen den Leistungsbescheid Widerspruch einlegten, gestiegen ist (20 v. H.),
- die Zahl der Teilerlasse und insbesondere der Befreiungen von der Rückzahlung wegen zu geringem Einkommen steigt.

Näheres über die Entwicklung des Darlehenseinzugs ist in Abschnitt 3.4 dargestellt.

Wie bereits der Bundesrechnungshof in seinen Prüfungsermittlungen vom 30. Dezember 1982 festgestellt hat, kann von einer gewissen Konsolidierung der Arbeitssituation im Bundesverwaltungsamt im Vergleich zu früheren Jahren gesprochen werden. Dies äußert sich nicht nur im Anstieg der Darle-

hensrückflüsse, sondern auch im zahlenmäßigen Abbau der Rückstände (März 1981: rd. 225 000, September 1983: rd. 35 000). Dem Bundesverwaltungsamt verbleibt die Aufgabe, die restlichen Rückstände innerhalb eines begrenzten Zeitraums vollständig abzubauen und hierbei den einnahmereklevanten Vorgängen Priorität einzuräumen.

Die Voraussetzungen für eine weitere Erhöhung der Arbeitseffizienz beim Darlehenseinzug sind durch organisatorische Verbesserungen innerhalb des Bundesverwaltungsamtes sowie durch die gesetzliche Neuregelung des Rückzahlungsbeginns aufgrund des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 — jetzt: Anknüpfung an das Ende der Förderungshöchstdauer — im wesentlichen geschaffen worden.

3. Bilanz

Die folgende Darstellung enthält Angaben über Strukturmerkmale bei den geförderten Schülern und Studenten für den Zeitraum bis einschließlich 1982. Im Vordergrund stehen dabei Alter und Geschlecht der Geförderten, Ausbildungsstätte, die Höhe der Ausbildungsförderung sowie der soziale und finanzielle Hintergrund der Eltern der Geförderten. Die Darstellung läßt damit auch die Auswirkungen der die Förderung einschränkenden Maßnahmen erkennen, die durch das 7. BAföGÄndG mit Wirkung vom Herbst 1981 beschlossen worden sind. Über die Auswirkungen der Einschränkung des Förderungsbereichs durch das Auslaufen des 5. BAföGÄndG und das Haushaltsbegleitgesetz 1983 liegen bisher keine Daten vor. Sie können deshalb erst Gegenstand des nächsten Berichts nach § 35 BAföG sein.

Zusammenfassend lassen sich derzeit folgende Ergebnisse festhalten: Die im 7. BAföGÄndG enthaltenen Einsparmaßnahmen haben wesentliche Auswirkungen auf die Zahl der Geförderten, die Förderungsbeträge und damit auch das Finanzvolumen gehabt.

Durch die Regelungen des 7. BAföGÄndG ist ein Rückgang der Zahl der geförderten Schüler und Studenten eingetreten. Die Zahl derjenigen Schüler und Studenten, die eine Förderung in Höhe des vollen Bedarfssatzes erhalten haben, war rückläufig. Der Anteil der Schüler und auch der der Studenten, die bei den Eltern wohnten, ist gestiegen. Die durchschnittlichen monatlichen Förderungsbeträge für Schüler und Studenten stagnierten bzw. sanken zunächst und sind erst aufgrund der ebenfalls mit dem 7. BAföGÄndG verabschiedeten Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge zum 1. April 1982 wieder über die Höhe der für die beiden Vorjahre ermittelten durchschnittlichen Förderungsbeträge gestiegen. Insgesamt konnte für das Haushaltsjahr 1981 der mit dem 7. BAföGÄndG vorgegebene begrenzte Finanzrahmen (vgl. auch Abschnitt 2.1 des Berichts) eingehalten werden.

In welcher Weise einzelne gesetzliche Änderungen des 7. BAföGÄndG zur Begrenzung des Ausgabevolumens für die Ausbildungsförderung beigetragen haben, läßt sich quantitativ isoliert nicht zuverlässig bestimmen, da einzelne gesetzliche Regelungen, wie z. B. die Änderung des Einkommensbegriffs und die Begrenzung der relativen Kinderfreibeträge nach § 25 Abs. 4, kumulieren können.

Für den Bereich der Schülerförderung haben schwerpunktmäßig der Wegfall der rückwirkenden Antragstellung (§ 15 Abs. 1), die Verringerung der Sozialpauschalen (§ 21 Abs. 2) und die Begrenzung der relativen Kinderfreibeträge (§ 25 Abs. 4) die größte Wirkung bei der Ausgabenbegrenzung gehabt. In der Studentenförderung hat sich außerdem die Minderung der Freibeträge bei „gelockert elternabhängiger“ Förderung (§ 25 a) ausgewirkt.

3.1 Auszubildende und Geförderte

3.1.1 Entwicklung der Zahl der Geförderten

Die Gesamtzahl der Schüler und Studenten in förderungsfähiger Ausbildung hat zwischen 1980 und 1982 um 14 v. H. zugenommen. Sie stieg von rd. 2,42 Mio. auf 2,76 Mio.

Die Gesamtzahl der geförderten Schüler und Studenten hat 1980 und 1981 mit jeweils 830 000 ihre höchsten Werte erreicht und ist 1982 um rd. 4 v. H. auf 795 000 zurückgegangen. Als Folge dieser gegenläufigen Entwicklung ist die Gefördertenquote von 34,4 v. H. im Jahr 1980 auf 28,8 v. H. im Jahr 1982 gesunken.

Die Entwicklung im Schulbereich ist gekennzeichnet durch einen weiteren kontinuierlichen Anstieg der Zahl der Schüler in förderungsfähiger Ausbildung (+ 13,5 v. H.). Die Zahl der geförderten Schüler ist jedoch seit 1980 um rd. 7 v. H. gefallen. Die Gefördertenquote bei Schülern ist daher von

34 v. H. im Jahr 1980 auf 27,8 v. H. im Jahr 1982 zurückgegangen.

Im Hochschulbereich ist die Zahl der Studenten um rd. 15 v. H. gestiegen. Sie erhöht sich von 976 000 im

Jahr 1980 auf 1,12 Mio. im Jahr 1982. Die Zahl der geförderten Studenten ist mit 340 000 gleichgeblieben. Dementsprechend ist die Gefördertenquote von 34,8 v. H. im Jahr 1980 auf 30,3 v. H. im Jahr 1982 gesunken.

Übersicht 1

Entwicklung der Zahl der Geförderten¹⁾

	1972	1977	1978	1979	1980	1981	1982
Schüler insgesamt ²⁾ Tsd.	720	970	1 135 ⁴⁾	1 330	1 440	1 535	1 635
Geförderte Schüler Tsd.	225	305	360	440	490	485	455
Gefördertenquote v. H.	31,3	31,4	31,7	33,1	34,0	31,6	27,8
Studenten insgesamt Tsd.	606	860	894	940	976	1 046	1 122
Geförderte Studenten Tsd.	270	315	325	330	340	345	340
Gefördertenquote v. H.	44,6	36,6	36,4	35,1	34,8	33,0	30,3
Schüler und Studenten insgesamt . . . Tsd.	1 326	1 830	2 029	2 270	2 416	2 581	2 757
Geförderte Schüler und Studenten . . Tsd.	495	620	685	770	830	830	795
Gefördertenquote v. H.	37,3	33,9	33,8	33,9	34,4	32,2	28,8

Quelle: BMW, eigene Schätzungen und Statistiken zum BAföG

¹⁾ Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an; die gegenüber dem Vierten Bericht veränderten Zahlen im Schülerbereich beruhen auf neueren KMK-Ermittlungen.

²⁾ Schüler in Ausbildungsstätten, deren Besuch nach dem BAföG in seiner jeweils geltenden Fassung gefördert werden kann.

³⁾ Gesamtzahl der Studenten.

⁴⁾ Ab Herbst 1978 einschließlich der Schüler, die nach dem 5. BAföGÄndG neu berechtigt wurden.

3.1.2 Geförderte nach Art der Ausbildung und Unterbringung

Der Schwerpunkt der Förderung liegt im Berichtszeitraum nach wie vor im Schulbereich. Der Anteil der Schüler an den Geförderten ist im Jahr 1982 gegenüber 1979 mit rd. 57 v. H. nahezu unverändert geblieben.

Der Anteil der Schüler/Studenten der einzelnen Arten von Ausbildungsstätten an der Gesamtzahl der Geförderten hat sich im hier betrachteten Zeitraum verändert. Der Anteil geförderter Berufsfachschüler an der Gesamtzahl der Geförderten stieg von

25,8 v. H. auf 28,7 v. H., während der der geförderten Gymnasiasten von 20,1 v. H. auf 17,5 v. H. fiel. Im Hochschulbereich steht dem Anstieg des Anteils geförderter Fachhochschüler von 10,7 v. H. auf 11,2 v. H. eine rückläufige Entwicklung der geförderten Studenten an wissenschaftlichen Hochschulen von 28,4 v. H. auf 26,1 v. H. gegenüber.

Der Anteil der bei ihren Eltern wohnenden geförderten Schüler und Studenten hat sich zwischen 1979 und 1982 von rd. 59 v. H. auf rd. 61 v. H. erhöht. Bei den geförderten Kolleg- und Fachschülern sowie den Studenten an Fachhochschulen fiel dieser Anstieg am stärksten aus.

Übersicht 2

**Entwicklung der Gefördertenzahlen nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung
(1979/1982)**

in v. H.

Ausbildungsstättenart	Geförderte insgesamt		Davon wohnten während der Ausbildung			
			bei den Eltern		nicht bei den Eltern	
	1979	1982	1979	1982	1979	1982
Gymnasien	20,1	17,5	93,9	93,8	6,1	6,2
Integrierte Gesamtschulen	0,3	0,4	95,8	95,2	4,2	4,8
Abendrealschulen	0,1	0,1	57,7	56,9	42,3	43,1
Abendgymnasien	0,3	0,3	15,4	16,4	84,6	83,6
Kollegs	1,4	1,7	23,6	30,3	76,4	69,7
Berufsaufbauschulen	1,7	2,0	71,4	75,1	28,6	24,9
Berufsfachschulen	25,8	28,7	88,4	89,3	11,6	10,7
Fachoberschulen	4,9	6,3	82,2	82,3	17,8	17,7
Fachschulen ¹⁾	5,8	5,3	54,3	57,2	45,7	42,8
wissenschaftliche Hochschulen, PH	28,4	26,1	18,7	18,8	81,3	81,2
Fachhochschulen	10,7	11,2	27,4	28,9	72,6	71,1
Kunsthochschulen	0,5	0,4	14,8	13,3	85,2	86,7
insgesamt ...	100,0	100,0	58,9	60,9	41,1	39,1

Quelle :BMBW, BAföG-Statistik 1982

¹⁾ einschließlich Akademien und Höheren Fachschulen

3.1.3 Geförderte nach Geschlecht und Familienstand

Die weiblichen Schüler stellten auch 1982 die größere Gruppe der Geförderten dar. Ihr Anteil an der Gesamtzahl geförderter Schüler betrug 53 v. H. und ist gegenüber 1979 nahezu unverändert geblieben. Der für 1982 gegebene Gefördertenanteil entspricht nahezu vollständig dem Anteil weiblicher Schüler, die sich in einer förderungsfähigen Ausbildung befanden.

Demgegenüber hat sich der Anteil weiblicher Studenten an der Zahl aller geförderten Studenten erhöht. Im Jahr 1982 lag er bei 38,3 v. H., während es 1979 nur 36,4 v. H. waren. Auch dieser für 1982 er-

mittelte Gefördertenanteil entspricht im wesentlichen dem Anteil weiblicher Studenten an der Gesamtzahl aller Studenten.

Der Anteil der ledigen Geförderten im Schulbereich hat sich mit 98,3 v. H. geringfügig erhöht. Dies ist auf einen Anstieg der entsprechenden Anteile geförderter Schüler des Zweiten Bildungsweges zurückzuführen.

Für den Hochschulbereich ist ein Anstieg lediger Studenten zu verzeichnen. Ihr Anteil erhöhte sich von rd. 88,7 v. H. im Jahr 1979 auf rd. 90,1 v. H. im Jahr 1982. Dieser Veränderung steht ein entsprechender Rückgang der Werte bei den verheirateten Studenten gegenüber.

Geförderte nach Geschlecht und Familienstand (1982)
in v. H.

Ausbildungsstättenart	Geförderte				
	männlich	weiblich	ledig	verheiratet	getrennt lebend, geschieden, verwitwet
Schulen insgesamt	47,2	52,8	98,3	1,3	0,4
davon					
Gymnasien	51,1	48,9	99,6	0,4	—
Integrierte Gesamtschulen	51,0	49,0	99,5	0,4	0,1
Abendschulen, Kollegs	54,4	45,6	91,3	6,4	2,3
Berufsaufbauschulen	65,9	34,1	95,2	3,3	1,5
Berufsfachschulen und BG	40,5	59,5	99,4	0,5	0,1
Fachoberschulen	71,7	28,3	96,7	2,6	0,7
Fachschulen	31,0	69,0	95,0	4,3	0,7
Hochschulen insgesamt	61,7	38,3	90,1	8,3	1,6
davon					
wissenschaftliche Hochschulen, PH	58,4	41,6	90,5	7,9	1,6
Fachhochschulen	69,6	30,4	88,7	9,4	1,9
Kunsthochschulen	57,1	42,9	89,9	7,8	2,3
Schulen und Hochschulen insgesamt	52,7	47,3	95,2	3,9	0,9

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1982

3.1.4 Altersstruktur der Geförderten

Auf Altersjahrgänge bezogen liegt der Schwerpunkt der Förderung auch für 1982 an den Gymnasien bei den 16- bis 20jährigen und an den Berufsfachschulen bei den 16- bis 18jährigen. Die geförderten Schüler an Berufsaufbau-, Fachober- und Fachschulen sind überwiegend 18 bis 22 Jahre alt. Die geförderten Schüler der Abendschulen und der Kollegs sind schwerpunktmäßig den Altersgruppen der 20- bis 26jährigen zuzuordnen.

Innerhalb der gebildeten Altersgruppen ist die Tendenz zu beobachten, daß das Alter der geförderten Schüler gestiegen ist. So lag z. B. der Anteil geförderter Gymnasiasten unter 18 Jahren 1982 bei rd. 30 v. H., während er 1979 noch rd. 36 v. H. betrug, bei geförderten Berufsfachschülern ist der Anteil der unter 18jährigen im gleichen Zeitraum von rd. 70 v. H. auf 66 v. H. gesunken.

Ein ähnlicher Trend zu höherem Alter ist auch bei geförderten Studenten festzustellen. Allerdings bestätigt die 10. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (dort: S. 108), daß die geförderten Studenten im Durchschnitt jünger als die nicht nach dem BAföG geförderten Studenten sind. Dies hat seinen Grund darin, daß geförderte Studenten zügiger studieren — wie auch andere Untersuchungen, z. B. der HIS GmbH zeigen —, wozu nicht zuletzt der nach dem 4. Semester zu erbringende Leistungsnachweis und die knapp bemessene Förderungshöchstdauer beitragen. Zu berücksichtigen ist zudem, daß Studenten nach den Bestimmungen des BAföG keine Förderungsleistungen mehr erhalten, wenn sie die festgelegte Förderungshöchstdauer überschreiten. Die Eingrenzung der Förderung von Zweitausbildungen durch das 7. BAföGÄndG dürfte sich ebenfalls auf die Altersstruktur ausgewirkt haben.

Übersicht 4

Geförderte nach Alter (1982)

Ausbildungsstättenart	Integrierte Gesamtschulen und Gymnasien		Abendschulen/Kollegs		Berufsaufbauschulen	
Alter	v.H.	v.H. kum.	v.H.	v.H. kum.	v.H.	v.H. kum.
unter 18	30,2	30,2	0,9	0,9	5,3	5,3
18 bis 20	50,4	80,6	5,8	6,7	29,7	35,0
20 bis 22	16,5	97,1	19,0	25,7	31,1	66,1
22 bis 24	1,8	98,9	26,2	51,9	17,0	83,1
24 bis 26	0,6	99,5	20,9	72,8	8,5	91,6
26 bis 28	0,3	99,8	12,8	85,6	4,2	95,8
28 bis 30	0,1	99,9	7,0	92,6	2,3	98,1
über 30	0,1	100,0	7,4	100,0	1,9	100,0
Ausbildungsstättenart	Berufsfachschulen		Fachoberschulen		Fachschulen	
Alter	v.H.	v.H. kum.	v.H.	v.H. kum.	v.H.	v.H. kum.
unter 18	66,0	66,0	10,5	10,5	4,9	4,9
18 bis 20	24,4	90,4	22,3	32,8	36,3	41,2
20 bis 22	6,3	96,7	36,6	69,4	35,0	76,2
22 bis 24	2,0	98,7	18,5	87,9	13,3	89,5
24 bis 26	0,7	99,4	7,1	95,0	5,6	95,1
26 bis 28	0,3	99,7	2,9	97,9	2,6	97,7
28 bis 30	0,1	99,8	1,2	99,1	1,1	98,8
über 30	0,2	100,0	0,9	100,0	1,2	100,0
Ausbildungsstättenart	Wissenschaftliche Hochschulen, PH		Fachhochschulen		Akademien/ Kunsthochschulen	
Alter	v.H.	v.H. kum.	v.H.	v.H. kum.	v.H.	v.H. kum.
unter 18	—	—	—	—	9,0	9,0
18 bis 20	3,4	3,4	3,3	3,3	21,9	30,9
20 bis 22	21,5	24,9	16,4	19,7	24,5	55,4
22 bis 24	29,0	53,9	31,2	50,9	17,9	73,3
24 bis 26	23,0	76,9	26,2	77,1	12,2	85,5
26 bis 28	11,4	88,3	13,3	90,4	6,8	92,3
28 bis 30	5,4	93,7	5,4	95,8	3,4	95,7
über 30	6,3	100,0	4,2	100,0	4,3	100,0

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1982

Im Hinblick auf die Altersstruktur geförderter Studenten und Studentinnen ist festzustellen, daß weibliche Studenten im Durchschnitt jünger sind. Der überwiegende Teil geförderter weiblicher Studenten ist zwischen 18 und 26 Jahre alt, während die Mehrzahl männlicher Studenten ein Alter von 20 bis 28 Jahren aufweist. Bei der unterschiedlichen Altersstruktur ist zu berücksichtigen, daß männliche Studenten in der Regel vor Beginn des Studiums ihren Wehr- oder Zivildienst ableisten und darüber hinaus weibliche Studenten in stärkerem Maße kürzere Studiengänge wählen.

Geförderte an Hochschulen nach Alter und Geschlecht 1982

Ausbildungs- stättenart	wissenschaftliche Hochschulen, PH				Fachhochschulen				Akademien/Kunsthochschulen			
Alter	weiblich		männlich		weiblich		männlich		weiblich		männlich	
	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.
unter 18	—	—	—	—	—	—	—	—	12,6	12,6	1,0	1,0
18 bis 20	5,3	5,3	2,0	2,0	5,8	5,8	2,2	2,2	28,7	41,3	6,4	7,4
20 bis 22	27,9	33,2	16,9	18,9	24,2	30,0	13,0	15,2	28,0	69,3	16,5	23,9
22 bis 24	29,6	62,8	28,6	47,5	30,3	60,3	31,6	46,8	15,2	84,5	24,0	47,9
24 bis 26	18,9	81,7	25,9	73,4	20,0	80,3	29,0	75,8	7,6	92,1	22,7	70,6
26 bis 28	7,6	89,3	14,1	87,5	9,8	90,1	14,8	90,6	3,5	95,6	14,3	84,9
28 bis 30	4,1	93,4	6,4	93,9	4,7	94,8	5,6	96,2	1,7	97,3	7,4	92,3
über 30	6,6	100,0	6,1	100,0	5,2	100,0	3,8	100,0	2,7	100,0	7,7	100,0

Quelle: BMW, BAföG-Statistik 1982

3.1.5 Geförderte nach der Zahl der Geschwister

Von allen Geförderten hatten 1982 rd. 66 v. H. unversorgte Geschwister, die bei der Festsetzung der Freibeträge nach § 25 zu berücksichtigen waren. Etwa 31 v. H. haben ein, 21 v. H. zwei, 9 v. H. drei und 5 v. H. vier oder mehr Geschwister. Gegenüber 1979 hat sich damit der Anteil der Geförderten mit unversorgten Geschwistern leicht erhöht.

Aus der 10. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (dort: S. 108f.) ergibt sich, daß geförderte Auszubildende im Durchschnitt mehr Geschwister haben als die Vergleichsgruppe der Nichtgeforderten. Dies beruht im wesentlichen auf der familienfreundlichen Ausgestaltung der Freibetragsregelungen des BAföG. Sie bewirken, daß bei gleichem Einkommen die kinderreichere Familie eher bzw. in höherem Maße Förderung erhält.

3.1.6 Geförderte nach der beruflichen Stellung des Vaters und der Mutter

Im Hinblick auf die berufliche Stellung sowohl des Vaters als auch der Mutter hat sich für 1982 ein weiterer Anstieg des Anteils der Arbeiterkinder ergeben. Dies ist vor allem auf die Entwicklung der Zahl der geförderten Arbeiterkinder an Gymnasien und Berufsfachschulen zurückzuführen. Demgegenüber sind die Anteilswerte für geförderte Schüler aus Familien der Angestellten, Beamten und Selbständigen leicht zurückgegangen.

Auch im Hochschulbereich setzte sich die Entwicklung der Vergangenheit fort: An den Fachhochschulen ist der Anteil der geförderten Studenten aus Arbeiterfamilien leicht gesunken, während er an wissenschaftlichen Hochschulen leicht angestiegen ist.

Übersicht 6

Geförderte nach der beruflichen Stellung des Vaters (1979/1982)
in v. H.

Ausbildungsstättenart	Vater ist Arbeiter		Angestellter		Beamter		Selbständig		Zuordnung nicht möglich ¹⁾	
	1979	1982	1979	1982	1979	1982	1979	1982	1979	1982
(1) Gymnasien, integrierte Gesamtschulen	30,4	31,4	25,6	22,8	13,3	11,1	14,8	15,0	15,9	19,7
(2) Abendschulen, Kollegs	11,9	12,9	11,1	10,3	2,6	2,8	4,3	3,6	70,1	70,4
(3) Berufsaufbauschulen	36,9	36,6	15,4	15,0	5,4	5,5	11,6	11,0	30,7	32,0
(4) Berufsfachschulen	48,8	50,2	13,8	11,5	5,5	4,7	12,5	11,9	19,4	21,7
(5) Fachoberschulen	34,6	34,7	20,7	20,3	7,8	7,3	12,5	10,5	24,4	27,2
(6) Fachschulen	29,1	28,9	15,5	14,4	6,2	5,3	29,2	30,0	20,0	21,4
(7) Schulen insgesamt (Summe 1 bis 6)	38,4	39,8	18,5	16,0	8,3	6,8	14,4	13,6	20,4	23,8
(8) Wissenschaftliche Hochschulen, PH	18,4	19,1	25,1	23,9	13,2	11,7	12,6	12,3	30,5	33,0
(9) Akademien, Kunsthochschulen	23,5	23,8	23,1	21,5	12,2	11,4	15,7	15,2	25,5	28,1
(10) Fachhochschulen	25,7	24,6	21,3	21,1	8,5	7,9	12,5	11,4	32,0	35,0
(11) Hochschulen insgesamt (Summe 8 bis 10)	20,7	20,8	24,0	23,0	11,9	10,6	12,7	11,4	30,7	33,5
(12) Insgesamt (Summe 1 bis 6 und 8 bis 10) . . .	31,1	32,5	20,7	18,7	9,8	8,2	13,7	13,1	24,7	27,5

Quelle: BMBW

¹⁾ Hierunter fallen Väter, die nicht (mehr) berufstätig sind, verstorben sind oder über die Angaben nicht vorliegen.

Geförderte nach der beruflichen Stellung der Mutter (1979/1982)
in v. H.

Ausbildungsstättenart	Mutter ist Arbeiterin		Angestellte		Beamtin		Selbständig		Zuordnung nicht möglich ¹⁾	
	1979	1982	1979	1982	1979	1982	1979	1982	1979	1982
(1) Gymnasien, integrierte Gesamtschulen	10,3	10,9	14,0	14,6	0,3	0,2	2,7	3,2	72,7	71,1
(2) Abendschulen, Kollegs	4,9	5,0	6,2	5,6	0,1	0,2	0,8	0,6	88,0	88,6
(3) Berufsaufbauschulen	15,4	15,8	10,0	9,9	0,1	0,2	2,4	2,7	72,1	71,4
(4) Berufsfachschulen	14,4	15,0	8,0	7,6	0,1	0,1	2,2	2,2	75,3	75,1
(5) Fachoberschulen	12,3	13,0	12,3	13,0	0,2	0,2	2,7	2,5	72,5	71,3
(6) Fachschulen	10,5	10,6	9,6	9,4	0,2	0,1	4,3	3,8	75,4	76,1
(7) Schulen insgesamt (Summe 1 bis 6)	12,2	13,0	10,6	10,3	0,2	0,2	2,5	2,6	74,5	73,9
(8) Wissenschaftliche Hochschulen, PH	8,0	8,4	15,1	15,7	0,5	0,4	2,9	3,1	73,5	72,4
(9) Akademien, Kunsthochschulen	11,7	11,5	14,6	15,2	0,4	0,4	3,9	4,0	69,4	68,9
(10) Fachhochschulen	10,9	10,9	13,1	13,9	0,2	0,2	2,6	2,9	73,2	72,1
(11) Hochschulen insgesamt (Summe 8 bis 10)	8,9	9,2	14,5	15,1	0,4	0,4	2,9	3,0	73,3	72,3
(12) Insgesamt (Summe 1 bis 6 und 8 bis 10) . . .	10,9	11,5	12,2	12,2	0,3	0,2	2,7	2,8	73,9	73,3

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1979 und 1982.

¹⁾ Hierunter fallen Mütter, die nicht (mehr) berufstätig sind, verstorben sind oder über die Angaben nicht vorliegen.

3.1.7 Einkünfte der Eltern der Geförderten

Die Summe der positiven Einkünfte der Eltern der Geförderten (vor Abzug von Steuern und Sozialpauschalen), die im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums von den Eltern erzielt wurden, ist für die Höhe der einkommensabhängigen Sozialleistung Ausbildungsförderung von maßgeblicher Bedeutung. Bei den in Übersicht 8 angegebenen Beträgen handelt es sich um in den Jahren 1979 oder 1980 erzielte Einkünfte, je nachdem, ob

der Bewilligungszeitraum des im Jahr 1982 Geförderten im Jahr 1981 oder 1982 begonnen hat.

Die niedrigsten Einkünfte erzielten die Eltern geförderter Berufsfachschüler mit jahresdurchschnittlich 28 495 DM. Insgesamt schwanken die durchschnittlichen Elterneinkünfte bei den Gruppen von geförderten Schülern je nach Ausbildungsstättenart zwischen rd. 28 000 und 34 000 DM jährlich. Dagegen betragen die durchschnittlichen Elterneinkünfte bei geförderten Studenten rd. 36 000 DM im Jahr.

Übersicht 8

Einkünfte¹⁾ der Eltern der 1982 Geförderten

	insgesamt Anteil der Geförderten	Durch- schnittliche Einkünfte pro Geförderten	davon Voll- förderungs- anteil	Durch- schnittliche Einkünfte pro Geförderten	Teil- förderungs- anteil	Durch- schnittlicher Betrag pro Geförderten
	v. H.	DM	v. H.	DM	v. H.	DM
Gymnasien, integrierte Gesamtschulen						
Einkünfte der Eltern	77,2	32 083	26,4	20 417	73,6	36 270
Einkünfte des Vaters ²⁾	6,6	25 328	29,4	16 197	70,6	29 125
Einkünfte der Mutter ²⁾	10,8	13 466	18,5	10 333	81,5	14 173
Abendrealschulen						
Einkünfte der Eltern	34,1	31 827	42,0	24 247	58,0	37 306
Einkünfte des Vaters ²⁾	11,4	25 438	37,8	18 113	62,2	29 890
Einkünfte der Mutter ²⁾	16,6	15 785	27,2	9 509	72,8	18 130
Berufsaufbauschulen						
Einkünfte der Eltern	59,1	33 410	58,9	27 446	41,1	41 961
Einkünfte des Vaters ²⁾	7,2	26 749	43,8	20 588	56,2	31 550
Einkünfte der Mutter ²⁾	10,6	14 651	30,5	13 327	69,5	15 233
Berufsfachschulen						
Einkünfte der Eltern	70,9	28 495	38,7	20 744	61,3	33 391
Einkünfte des Vaters ²⁾	9,1	22 691	37,8	15 838	62,2	26 846
Einkünfte der Mutter ²⁾	11,0	11 640	23,8	9 599	76,2	12 279
Fachoberschulen						
Einkünfte der Eltern	67,7	33 975	50,9	27 301	49,1	40 892
Einkünfte des Vaters ²⁾	6,7	26 843	37,8	19 484	62,2	31 310
Einkünfte der Mutter ²⁾	10,3	14 525	23,7	12 862	76,3	15 042
Fachschulen						
Einkünfte der Eltern	63,5	30 664	39,2	19 903	60,8	37 587
Einkünfte des Vaters ²⁾	6,4	26 885	25,0	17 517	75,0	30 006
Einkünfte der Mutter ²⁾	9,0	13 872	18,3	10 648	81,7	14 593
Wissenschaftliche Hochschulen, Pädagogische Hochschulen						
Einkünfte der Eltern	68,9	36 862	21,4	20 371	78,6	41 343
Einkünfte des Vaters ²⁾	6,1	29 559	20,2	17 134	79,8	42 696
Einkünfte der Mutter ²⁾	12,3	15 797	19,1	9 539	80,9	17 271
Fachhochschulen						
Einkünfte der Eltern	65,9	35 468	33,9	24 700	66,1	40 996
Einkünfte des Vaters ²⁾	6,0	28 621	24,7	18 420	75,3	31 971
Einkünfte der Mutter ²⁾	11,4	15 202	21,0	11 155	79,0	16 281
Akademien, Kunsthochschulen						
Einkünfte der Eltern	66,7	36 297	24,2	21 786	75,8	40 750
Einkünfte des Vaters ²⁾	6,7	28 517	20,4	16 731	79,6	31 557
Einkünfte der Mutter ²⁾	11,8	16 248	16,6	10 806	83,4	17 465

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1982

¹⁾ Summe der positiven Einkünfte vor Abzug der Steuern und der pauschalierten Vorsorgebeträge gem. § 21 Abs. 2 bei Eltern, für die positive Einkommen zu berücksichtigen sind.²⁾ Falls Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder dauernd getrennt leben; in den übrigen Fällen (Differenz bis zu 100 v. H.) liegen keine elterlichen Einkünfte vor (z. B. bei Waisen).

3.1.8 Verteilung der monatlichen Nettoeinkommen

Das für 1980 nach § 21 ermittelte monatliche Nettoeinkommen einschließlich Kindergeld nach Abzug von Steuern und Sozialpauschalen lag bei rd. einem Drittel der Eltern der geförderten Schüler und Studenten unter 1 500 DM monatlich. Bei rd. 56 v. H. der Eltern der geförderten Schüler und bei

mehr als der Hälfte der Eltern der geförderten Studenten betrug es weniger als 2 000 DM. Das anteilig höhere Nettoeinkommen der Eltern geförderter Studenten liegt darin begründet, daß die Anrechnung von Elterneinkommen auf die höheren Bedarfssätze für Studenten erst bei höherem Einkommen zu einem Herauswachsen aus der Förderung führt.

Übersicht 9

Verteilung der monatlichen Nettoeinkommen¹⁾ der Eltern der 1982 Geförderten

Nettoeinkommen in DM	Schüler		Studenten		insgesamt	
	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.
kein Einkommen ²⁾	11,3	11,3	13,0	13,0	12,0	12,0
unter 1 000	12,8	24,1	12,1	25,0	12,5	24,5
1 000 bis 1 250	3,6	27,8	4,5	29,6	4,0	28,5
1 250 bis 1 500	5,4	33,2	4,5	34,1	5,0	33,6
1 500 bis 1 750	9,7	42,9	6,5	40,6	8,5	42,0
1 750 bis 2 000	13,3	56,2	9,8	50,5	11,9	53,9
2 000 bis 2 250	14,6	70,8	11,2	61,6	13,3	67,2
2 250 bis 2 500	11,1	82,0	10,3	72,0	10,8	78,0
2 500 bis 2 750	7,6	89,5	7,8	79,8	7,7	85,7
2 750 bis 3 000	4,6	94,1	7,2	87,0	5,6	91,3
über 3 000	5,9	100,0	13,0	100,0	8,7	100,0

Quelle: BMBW

¹⁾ monatliches Nettoeinkommen (einschließlich Kindergeld) i. S. des BAföG (nach Abzug der Steuern und der Sozialpauschalen gem. § 21 Abs. 2) nach Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge zum 1. April 1982. Es handelt sich hier in der überwiegenden Zahl aller Fälle um das Einkommen im Jahr 1980, das Grundlage für die Berechnung der Förderungsleistungen für den Bewilligungszeitraum ab Herbst 1982 war.

²⁾ Hier sind auch die Fälle erfaßt, in denen bei elternunabhängiger Förderung kein Einkommen ermittelt wird.

3.2 Auslands- und Ausländerförderung**3.2.1 Deutsche Auszubildende im Ausland**

Das BAföG enthält weitgehende Förderungsmöglichkeiten für eine Ausbildung im Ausland. Es ermöglicht in der Regel eine Auslandsausbildung von einem Jahr und in Ausnahmefällen, z. B. wenn die betreffende Ausbildung im Geltungsbereich des Gesetzes nicht durchgeführt werden kann, sogar eine Vollausbildung. Unter bestimmten Voraussetzungen ist seit 1981 auch die Förderung eines Praktikums im Ausland möglich (§ 5 Abs. 5). Die Zeiten der Ausbildung im Ausland bleiben nach § 5 a bis zu einem Jahr unberücksichtigt, u. a. bei Zählung der Fachsemester, die für die Förderungshöchstdauer und den Zeitpunkt der Vorlage des Leistungsnachweises nach § 48 wichtig ist; ein fachfremdes Studium (z. B. Sprachen) in dieser Zeit wird nicht als Fachrichtungswechsel gewertet.

Die Ausweitung der Stipendienprogramme (insbesondere integriertes Auslandsstudium des DAAD) und die im 6. Änderungsgesetz neu eingefügte Re-

gelung des § 5 Abs. 3 Nr. 3 und des § 5 a haben offensichtlich — wie beabsichtigt — dazu beigetragen, daß die Zahl der Geförderten in Übersee überdurchschnittlich (USA: + 57 v. H. gegenüber 1980) angestiegen ist.

Die folgende Übersicht 10 zeigt, daß die Geförderten stärker als bisher die Möglichkeit nutzen, einen Teil ihrer Ausbildung im Ausland zu absolvieren. Die Gesamtzahl der Geförderten im Ausland liegt nun bei ca. 4 250 und ist damit noch einmal um mehr als 14 v. H. gestiegen. Die Auszubildenden in Großbritannien bilden nach wie vor mit ca. 800 die stärkste Gruppe, die zweitstärkste Gruppe sind 1982 die Auszubildenden in den USA (657) vor Frankreich (499), der Schweiz (421) und Österreich (408).

Eine grobe Aufschlüsselung nach Fachrichtungen ergibt, daß die Geförderten in Belgien, Italien und Rumänien vor allem Medizin studieren. In Großbritannien, den USA und Frankreich werden vor allem Sprachen studiert. Die Mehrzahl der deutschen Studenten in der Schweiz studiert Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.

Übersicht 10

Förderung gemäß § 5 BAföG von Auszubildenden außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes

Ausbildungsstätten in	Zahl ¹⁾ der Geförderten in								
	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982
Belgien	63	107	149	210	207	229	273	293	304
Bulgarien	0	1	1	1	2	1	1	1	0
CSSR	2	5	6	2	0	1	2	0	0
Dänemark	31	26	26	16	52	55	59	74	80
Finnland	6	3	1	2	3	2	4	3	3
Frankreich	404	468	463	702	697	535	529	586	499
Griechenland ²⁾	.	.	.	.	.	.	3	5	3
Großbritannien	357	516	514	517	505	551	731	825	797
Irland	4	2	2	3	6	2	13	18	13
Island	4	3	0	0	0	2	1	2	1
Italien	80	95	138	180	228	273	368	392	384
Jugoslawien	2	4	0	3	7	7	9	10	10
Kanada	2	11	15	13	15	16	37	84	76
Niederlande	25	42	58	83	106	126	137	150	158
Norwegen	1	2	2	4	9	9	17	12	6
Österreich	147	188	206	243	234	331	392	364	408
Polen	5	11	11	3	1	2	3	4	3
Portugal	4	3	4	4	3	4	2	9	10
Rumänien	6	35	60	115	105	80	79	115	106
Schweden	6	1	1	1	6	5	7	15	10
Schweiz	345	292	324	331	543	590	500	501	421
Spanien	20	28	12	14	14	31	51	189	158
UdSSR	3	0	1	2	2	1	2	19	16
Ungarn	1	2	2	2	3	4	5	2	0
USA	10	42	139	165	265	374	418	488	657
Afrika, Asien (einschließlich Türkei) ..	2	5	15	18	26	44	58	48	74
Australien und Ozeanien, Südamerika	0	4	7	6	5	14	18	45	50
darunter ³⁾									
Australien							.	9	8
Neuseeland							.	0	3
Brasilien							.	12	11
Chile							.	4	3
Costa Rica							.	3	4
Ecuador							.	1	3
Mexiko							.	9	9
Peru							.	1	3
insgesamt ...	1 531	1 896	2 157	2 638	3 054	3 289	3 719	4 254	4 247

Quelle: BMBW

¹⁾ Fallzahlen, keine Durchschnittszahlen²⁾ 1980 erstmals gesondert ausgewiesen³⁾ 1981 erstmals gesondert ausgewiesen

3.2.2 Ausländische Geförderte in Deutschland

Für die Förderung ausländischer Schüler und Studenten sind insbesondere die Regelungen des § 8 Abs. 1 Nr. 5 für EG-Angehörige und des § 8 Abs. 2 zahlenmäßig von Bedeutung. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 wird — dem Gebot der EG-Rechtsordnung entsprechend — Kindern von EG-Angehörigen, denen Freizügigkeit oder ein Verbleiberecht zusteht, Ausbildungsförderung unter denselben Voraussetzungen wie Deutschen geleistet. Die Zahl ausländischer Schüler und Studenten in förderungsfähiger Ausbildung hat sich durch den Beitritt Griechenlands zu den Europäischen Gemeinschaften zum 1. Januar 1981 erhöht.

Anderen Ausländern wird nach § 8 Abs. 2 Ausbildungsförderung geleistet, wenn zumindest ein Elternteil sich in den letzten drei Jahren oder der in einer förderungsfähigen Ausbildung Befindliche sich selbst fünf Jahre vor Beginn der Ausbildung im Geltungsbereich des Gesetzes aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind.

Im Jahr 1982 erhielten rd. 21 000 ausländische Schüler und rd. 6 000 ausländische Studenten Ausbildungsförderung. 1979 waren es rd. 8 500 Schüler und 4 500 Studenten. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der Geförderten betrug 1982 bei den Schülern 4,6 v. H. (1979: 1,9 v. H.) und bei den Studenten 1,8 v. H. (1979: 1,4 v. H.). Von den 1982 geförderten ausländischen Schülern und Studenten kamen rd. 16,8 v. H. aus EG-Ländern, 77,4 v. H. aus Ländern

außerhalb der Europäischen Gemeinschaften. Rund 5,8 v. H. waren Asylberechtigte oder heimatlose Ausländer.

3.3 Finanzaufwand und Förderungsbeträge

3.3.1 Entwicklung des Finanzaufwandes

Im Jahr 1982 haben Bund und Länder rd. 3,6 Mrd. DM für die individuelle Ausbildungsförderung ausgegeben. Der Bundesanteil lag bei knapp 2,4 Mrd. DM. Die für 1982 erbrachten staatlichen Aufwendungen weichen nur wenig von denen der beiden Vorjahre ab. Durch die Einsparmaßnahmen des 7. BAföGÄndG konnte damit ein weiterer Anstieg der Ausgaben verhindert werden.

Eine solche Ausgabenbegrenzung war angesichts der Notwendigkeit, auch durch einen Beitrag des Bildungsbereichs die Konsolidierung der Staatshaushalte einzuleiten, nur durch gesetzgeberische Beschränkungen der Ausbildungsförderung möglich. In Fortsetzung dieser Konsolidierungspolitik wurde die Ausbildungsförderung für Schüler in Klasse 10 der beruflichen Schulen beendet und die Schülerförderung durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 weiter eingeschränkt, so daß das für die individuelle Ausbildungsförderung notwendige Finanzvolumen auch noch in den Jahren 1983 und 1984 rückläufig ist.

Übersicht 11

Entwicklung des Finanzaufwandes

in Mio. DM

	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982
Schüler insgesamt	527	570	616	917	888	910	1 043	1 325	1 670	1 668	1 621
davon Bund	342	370	400	596	577	591	678	861	1 085	1 084	1 054
Studenten insgesamt	1 070	1 180	1 235	1 710	1 550	1 610	1 781	1 725	1 996	2 028	2 006
davon Bund	696	767	803	1 112	1 008	1 047	1 158	1 121	1 298	1 318	1 304
insgesamt	1 597	1 750	1 851	2 627	2 438	2 520	2 824	3 050	3 666	3 695	3 627
davon Bund	1 038	1 137	1 203	1 708	1 585	1 638	1 836	1 982	2 383	2 402	2 358

3.3.2 Monatliche Förderungsbeträge

Im Jahr 1982 erhielten Schüler durchschnittlich 285 DM und Studenten 510 DM monatlich (vgl. Übersicht 12).

Vollförderung erhielten 38,9 v. H. der Schüler und 30,5 v. H. der Studenten (vgl. Übersicht 13).

Gegenüber 1979 ist damit ein erheblicher Rückgang geförderter Schüler und Studenten eingetreten, die den vollen Bedarfssatz erhielten. Der sehr hohe Rückgang der vollgeforderten Abendschüler und Kollegiaten war nach dem 7. BAföGÄndG zu erwarten. Er ist auf die volle Anrechnung des Kindergeldes und vergleichbarer Leistungen seit dem 7. An-

derungsgesetz bei elternunabhängig Geförderten (§ 21 Abs. 3 Satz 3, § 23 Abs. 4 Nr. 3) zurückzuführen; allerdings sind die Förderungsbeträge für diesen Personenkreis jedoch nur relativ wenig, nämlich nur um das auf den elternunabhängig geförderten Auszubildenden entfallende Kindergeld, reduziert worden. Auch an Gymnasien und Berufsfachschulen hat eine relativ starke Einschränkung der Vollförderung stattgefunden. Eine ähnliche Entwicklung ist an den Fachhochschulen festzustellen: Der Anteil vollgeforderter Fachhochschüler sank von 56,9 v. H. auf 36,4 v. H.; auch hierfür ist die volle Anrechnung des Kindergeldes und vergleichbarer Leistungen seit dem 7. BAföGÄndG ein wesentlicher Grund.

Übersicht 12

Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Förderungsbeträge
in DM

	1972	1977	1978	1979	1980	1981	1982
Schüler	200	250	240 ¹⁾	250	275	275	285
Studenten	340	430	455	435	500	495	510

Quelle: BMBW

¹⁾ Ab Herbst 1978 einschließlich der Schüler, die nach dem 5. BAföG-ÄndG neu berechtigt wurden. Diese Schüler gehören zu der Gruppe mit dem niedrigsten Bedarfssatz. Daher ist der durchschnittliche Förderungsbetrag für alle Schüler zunächst leicht gesunken.

Übersicht 13

Geförderte nach Voll- und Teilförderung (1979/1982)
in v. H.

Ausbildungsstättenart	Vollförderung		Teilförderung	
	1979	1982	1979	1982
Schulen insgesamt	48,9	38,9	51,1	61,1
davon				
Gymnasien und integrierte Gesamtschulen	40,3	29,5	59,7	70,5
Abendschulen/Kollegs	88,7	27,6	11,3	72,4
Berufsaufbauschulen	56,1	53,4	43,9	46,6
Berufsfachschulen	52,4	41,9	47,6	58,1
Fachoberschulen	47,9	46,8	52,1	53,2
Fachschulen	50,2	44,9	49,8	55,1
Hochschulen insgesamt	40,1	30,5	59,9	69,5
davon				
Wissenschaftliche Hochschulen, PH	37,6	27,9	62,4	72,1
Fachhochschulen	46,9	36,4	53,1	63,6
Akademien/Kunsthochschulen ..	36,7	30,5	63,3	69,5
insgesamt ...	45,3	35,7	54,7	64,3

Quelle: BMBW, BAföG-Statistik 1979, 1982

3.3.3 Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge

Zur Höhe der monatlichen Förderungsbeträge, die an geförderte Schüler und Studenten geleistet wurden, ist folgendes zu bemerken: Geförderte Schüler an Gymnasien haben mit 21,2 v. H. den höchsten Anteil bei einem Förderungsbetrag bis zu 100 DM monatlich. Dieser Wert ist gegenüber dem Jahr 1979, in dem er sich auf 16,5 v. H. belief, stark ange-

stiegen. An wissenschaftlichen Hochschulen erhielten 12,0 v. H. der Geförderten einen monatlichen Förderungsbetrag von bis zu 200 DM. 1979 waren es noch 9,3 v. H. Andererseits bekamen 1982 54,8 v. H. der geförderten Studenten an wissenschaftlichen Hochschulen einen Förderungsbetrag, der über 500 DM monatlich lag. 1979 waren es mit 53,3 v. H. kaum weniger.

Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge 1982

Förderungsbeträge monatlich DM	Gymnasien, Integrierte Gesamtschulen		Berufsfachschulen		Berufsaufbau-schulen		Fachober-schulen		Abend-schulen, Kollegs		Fach-schulen		Akade-mien, Kunst-hoch-schulen		Fach-hoch-schulen		Wissen-schaftliche Hoch-schulen, PH	
	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.	v. H.	v. H. kum.
bis 100	21,2	21,2	11,5	11,5	1,7	1,7	6,0	6,0	0,5	0,5	2,9	2,9	4,1	4,1	3,0	3,0	4,5	4,5
bis 150	13,6	34,8	9,0	20,5	1,4	3,1	4,6	10,6	0,5	1,0	2,5	5,4	3,6	7,7	2,5	5,5	3,6	8,1
bis 200	14,5	49,3	11,4	31,9	2,0	5,1	5,4	16,0	0,6	1,6	2,9	8,3	4,0	11,7	2,8	8,3	3,9	12,0
bis 250	12,2	61,5	12,8	44,7	2,4	7,5	5,5	21,5	0,7	2,3	3,5	11,8	4,3	16,0	3,2	11,5	4,4	16,4
bis 300	27,7	89,2	39,2	83,9	3,0	10,5	12,8	34,3	1,1	3,4	4,6	16,4	4,8	20,8	3,6	15,1	4,7	21,1
bis 350	6,0	95,2	6,4	90,3	4,5	15,0	4,5	38,8	2,4	5,8	5,6	22,0	5,9	26,7	4,3	19,4	5,3	26,4
bis 400	0,9	96,1	2,3	92,6	5,8	20,8	4,8	43,6	4,8	10,6	6,3	28,3	5,9	32,6	5,1	24,5	5,9	32,3
bis 450	0,4	96,5	1,3	93,9	9,4	30,2	7,4	51,0	9,4	20,0	6,7	35,0	7,0	39,6	5,6	30,1	6,2	38,5
bis 500	1,1	97,6	2,3	96,2	37,7	67,9	26,5	77,5	16,5	36,5	16,3	51,3	7,4	47,0	6,5	36,6	6,7	45,2
bis 600	2,0	99,6	2,6	98,9	19,7	87,6	15,5	93,0	25,3	61,8	27,6	78,9	19,4	66,4	21,7	58,3	16,7	61,9
bis 700	0,1	99,7	1,1	99,9	12,0	99,6	6,9	99,9	35,9	97,7	18,0	96,9	21,8	88,2	26,7	85,0	22,6	84,5
über 701 . .	0,3	100,0	0,1	100,0	0,4	100,0	0,1	100,0	2,3	100,0	3,1	100,0	11,8	100,0	15,0	100,0	15,5	100,0

3.4 Darlehenseinzug

Die Entwicklung der Darlehensverwaltung durch das Bundesverwaltungsamt ist in Übersicht 15 dargestellt.

Übersicht 15

Darlehensverwaltung

	bis Ende 1980	bis August 1983
Zahl der erfaßten Darlehensnehmer . . .	900 000	1,25 Mio.
Darlehenssumme . . .	rd. 3 Mrd. DM	rd. 5,1 Mrd. DM
Konten bei der Bundeskasse	325 000	756 000
davon vollständig abgewickelt	72 000	250 000
Leistungsbescheide .	178 000	406 000
Teilerlaß		
— wegen vorzeitigem Abschluß	rd. 18 000	rd. 50 000
— wegen vorzeitiger Rückzahlung	1)	26 000
— wegen Kinderbetreuung	1)	2 800

1) Daten nicht erhoben

Die Übersicht zeigt die starke Expansion der vom Bundesverwaltungsamt zu erledigenden Aufgabe. Zusätzlich zu den Leistungsbescheiden war nach der vor dem Haushaltsbegleitgesetz 1983 geltenden Rechtslage (Rückzahlungsbeginn drei Jahre nach Ausbildungsende) eine etwa doppelt so hohe Zahl von Mitteilungen zur Vorbereitung der Einziehung zu versenden, die mit Wirksamwerden der Umstellung des Beginns der Rückzahlung auf fünf Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer völlig entfallen sind.

Die Fälle, in denen ein Teilerlaß wegen vorzeitiger Rückzahlung des Darlehens bzw. wegen Kinderbetreuung gewährt wurde, weisen eine steigende Tendenz auf. Die Zahl der Fälle, in denen Darlehensnehmer wegen zu geringen Einkommens von der Rückzahlung befreit wurden, ist im 1. Halbjahr 1983 auf ca. 4 800 angestiegen und hat sich damit gegenüber dem 2. Halbjahr 1981 mehr als verdreifacht.

Der Anstieg der Darlehensrückflüsse ist aus Übersicht 16 zu entnehmen. Der Rückgang der Zinseinnahmen ist darauf zurückzuführen, daß die verzinslichen Darlehen, die nur bis 1976 vergeben wurden, inzwischen weitgehend zurückgezahlt worden sind.

Übersicht 16

Entwicklung der Darlehensrückflüsse
in TDM

	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983 (bis 31. August)	1984	1985
Tilgung	1231 (800) ¹⁾	3846 (2500)	10308 (6700)	29077 (18900)	41693 (27100)	64475 (41908)	101938 (66260)	112429 (73078)		
Zinsen	59 (38) ¹⁾	400 (260)	988 (642)	1939 (1260)	2660 (1729)	3660 (2379)	4560 (3107)	3766 (2447)		
Gesamt- einnahmen .	1290 (838) ¹⁾	4246 (2760)	11296 (7342)	31016 (20160)	44353 (28829)	68135 (44288)	106498 (69224)	116151 (75498)	155000 ²⁾ (100000)	177000 ²⁾ (115000)

¹⁾ Bundesanteil in Klammern (= 65 v. H. der Gesamtrückflüsse)

²⁾ Beträge des Finanzplans

4. Veränderung der Grunddaten

4.1 Entwicklung der Zahl der Auszubildenden in förderungsfähiger Ausbildung

Das Auslaufen der auf Grund des 5. BAföGÄndG gewährten Ausbildungsförderung für Schüler in Klasse 10 der beruflichen Grundbildung und die durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 beschlossene Beschränkung der Förderung auf Auszubildende des Zweiten Bildungsweges sowie auf Schüler, für deren Ausbildung eine auswärtige Unterbringung notwendig ist, wird in diesem und in den nächsten Jahren zu einem Rückgang der Schüler in förderungsfähiger Ausbildung führen. Der Rückgang wird noch dadurch verstärkt, daß die geburtenstarken Jahrgänge in den kommenden Jahren aus den weiterführenden allgemein- und berufsbildenden Schulen herauswachsen.

Eine quantitative Vorausberechnung der künftigen Schülerzahl in einer förderungsfähigen Ausbildung ist angesichts der aufgeführten Einflußfaktoren, die eine Änderung der zu berücksichtigenden Schülerzahl bewirken können, gegenwärtig nicht möglich. Insbesondere die Zahl der Schüler, für deren Ausbildung eine auswärtige Unterbringung notwendig ist, läßt sich derzeit nicht zuverlässig bestimmen. Dies gilt auch für eine Veränderung der Bildungsbeteiligung.

Im Hochschulbereich ist dagegen in den nächsten Jahren mit einer weiteren Zunahme der Studenten zu rechnen. Die Zahl der Studenten wird von rd. 1,12

Mio. im Jahr 1982 auf rd. 1,32 Mio. im Jahr 1985 steigen.

4.2 Einkommensentwicklung

Die Überprüfung nach § 35 hat auch der Entwicklung der Einkommensverhältnisse Rechnung zu tragen. Bei der Anpassung durch das 7. BAföG-ÄndG war die Einkommensentwicklung in der Zeit von Herbst 1979 bis zum 31. März 1982 zu berücksichtigen; für diesen Bericht ist maßgeblich die Entwicklung in dem anschließenden Zeitraum bis Herbst 1984. Außerdem wird — wie im Vierten Bericht nach § 35 (BT-Drucksache 9/206, S. 6) bereits angekündigt — die Entwicklung bei den Renten und der Sozialhilfe in die Betrachtung einbezogen.

4.2.1 Entwicklung der Arbeitnehmerinkommen

Über die Entwicklung der Elterneinkommen bei dem Kreis der nach dem BAföG Berechtigten liegen keine statistischen Daten vor. Als geeignete Vergleichsgröße bietet die amtliche Statistik die Entwicklung der durchschnittlichen Brutto- wie Nettolohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer.

Für den Zeitraum von 1982 bis 1984 wird sich aus heutiger Sicht für das so definierte Bruttoeinkommen eine Zunahme von rd. 6,6 v. H. ergeben. Das Nettoeinkommen dürfte um etwa 4,3 v. H. ansteigen.

Übersicht 17

Einkommensentwicklung 1979 bis 1984

Jahr	durchschnittliche Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer		durchschnittliche Netto-Lohn- und -Gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer	
	DM monat- lich	Zu- wachs v. H.	DM monat- lich	Zu- wachs v. H.
1979	2 340	5,6	1 675	6,1
1980	2 494	6,6	1 758	5,0
1981	2 616	4,9	1 836	4,4
1982	2 724	4,2	1 889	2,9
1983 ¹⁾	2 808	3,1	1 930	2,2
1984 ¹⁾	2 902	3,4	1 971	2,1
Zuwachs 1981/79		11,8		9,6
Zuwachs 1983/81		7,5		5,1
Zuwachs 1984/82		6,6		4,3

¹⁾ Schätzung

Quelle: Statistisches Bundesamt (Wirtschaft und Statistik, 3/83) und Berechnungen BMBW

4.2.2 Entwicklung bei den Renten und der Sozialhilfe

Bei der Überprüfung der Bedarfssätze des BAföG ist auch die Entwicklung bei den Renten und der Sozialhilfe von Bedeutung.

Die Veränderungen seit dem Vierten Bericht sind in Übersicht 18 dargestellt.

Übersicht 18

Anhebung bei den Renten und der Sozialhilfe

	1981	1982	1983	1984 (geplant)
	(ab 1. Januar)		(ab 1. Juli)	
	in v. H.			
Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung	4,0	5,76	5,59 ¹⁾	3,1 ¹⁾
Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung . .	5,5	6,5	4,8	1,0
Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG	6,1	3,0	2,0	bis zu 3,0 ²⁾

¹⁾ abzüglich der Beteiligung an der Krankenversicherung der Rentner in Höhe von 1 Prozent (1983) und 2 Prozent (1984)²⁾ geschätzter maximaler Anstieg der Lebenshaltungskosten für Zwei-Personen-Haushalte von Renten- und Sozialhilfeempfängern

Die Renten haben sich im Durchschnitt seit dem Vierten Bericht wie folgt entwickelt:

Übersicht 19

Durchschnittliche Höhe der Renten aus der Rentenversicherung
DM monatlich

	1981	1982	1983
Versichertenrente aus der Rentenversicherung			
— der Arbeiter	703,80	739,30	768,70
— der Angestellten	1 063,20	1 106,50	1 147,60
Witwenrente aus der Rentenversicherung			
— der Arbeiter	594,90	628,70	656,80
— der Angestellten	832,30	877,30	926,00

Bei den Leistungen nach dem BSHG ist der Eckregelsatz im Bundesdurchschnitt von 328 DM am 1. Januar 1981 auf 345 DM am 1. Juli 1983 angehoben worden. Zu den Regelsätzen kommen jeweils noch hinzu die vollen Mietkosten einschließlich Heizung, die überdurchschnittlich gestiegen sind, und zusätzliche Beträge, insbesondere für Kleidung, die ebenfalls von Jahr zu Jahr steigen.

4.3 Entwicklung der Lebenshaltungskosten

Maßgeblich für die Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge war bisher und wird auch künftig insbesondere die Entwicklung der Lebenshaltungskosten sein.

Die Veränderungsraten werden auf Grund von Indexwerten ermittelt. Hierbei wird für die Freibeträge, die für den Lebenszuschnitt der unterhaltsverpflichteten Eltern maßgebend sind, auch künftig der Preisindex eines Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalts mit mittlerem Einkommen zugrundegelegt. Bei den Bedarfssätzen hingegen, die sich am Maßstab des unbedingt Erforderlichen zu orientieren haben und die Lebenshaltung während einer zeitlich begrenzten Phase bestimmen, wird — ebenfalls wie bei den früheren Anpassungen — der auf einen geringeren Bedarf abstellende Preisindex für die Lebenshaltung eines Zwei-Personen-Haushalts von Renten- und Sozialhilfeempfängern zugrundegelegt. Das ist notwendig, weil die amtliche Statistik keinen speziellen Warenkorb für die Lebenshaltung von Schülern und Studenten führt, und es ist auch gerechtfertigt, weil der diesem Index zugrunde liegende Warenkorb im Vergleich mit den anderen zur Verfügung stehenden Indices den Lebensbedingungen der Auszubildenden am nächsten kommt.

Die Entwicklung dieser Indices seit der letzten Anpassung im April 1982 ist der Übersicht 20 zu entnehmen. Die Lebenshaltungskosten sind von März 1982 bis September 1983 (Ist-Werte) für einen Zwei-Personen-Haushalt von Renten- und Sozialhilfeempfängern um 5,0 v. H., für einen Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalt mit mittlerem Einkommen um 5,4 v. H. gestiegen. Für das Jahr 1984 wird die

Steigerung der allgemeinen Lebenshaltungskosten auf durchschnittlich 3 v. H. geschätzt. Diese Steigerung wird auch für die Prognose der Entwicklung der Indices bis zum Zeitpunkt der Anpassung zugrunde gelegt. Angesichts dieser Projektion und unter Berücksichtigung der bisherigen Preisentwicklung kann bei der Beurteilung der Bedarfssätze und der Freibeträge von einem Anstieg der jeweils heranzuziehenden Preisindices von März 1982 bis September 1984 von jeweils rd. 8 v. H. ausgegangen werden.

Übersicht 20

**Entwicklung der Lebenshaltungskosten
für den Zeitraum von 1979 bis 1983**

Zeitraum	Index für	
	Zwei-Personen-Haushalt von Renten- und Sozialhilfeempfängern	Vier-Personen-Arbeitnehmer-Haushalt mit mittlerem Einkommen
	1976 = 100	
September 1979	109,8	111,2
September 1980	115,2	116,7
September 1981	122,1	124,3
März 1982	126,4	127,1
September 1982	128,5	130,3
September 1983	132,7	134,0
1984 ¹⁾	+ 3,0	+ 3,0
Zuwachsraten in v. H.		
September 1983/ März 1982	5,0	5,4
September 1984/ März 1982	rd. 8,0	rd. 8,0

¹⁾ Schätzung des Anstiegs der allgemeinen Lebenshaltungskosten

Quelle: Statistisches Bundesamt (Wirtschaft und Statistik) und Berechnungen BMBW

Die Entwicklung der Bedarfssätze und Freibeträge im Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten ist der Übersicht 21 zu entnehmen.

Übersicht 21

**Entwicklung der Bedarfssätze und Freibeträge im Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten
seit 1971¹⁾**

	1971	1974	1977	1979	1980	1982	1983
1. Bedarfssatz für Schüler bei den Eltern ²⁾							
— DM	160	200	235	260	260	275	275
— Index	100	125	146,9	162,5	162,5	171,9	171,9
2. Bedarfssatz für auswärts untergebrachte Schüler ³⁾							
— DM	320	380	440	465	465	490	490
— Index	100	118,8	137,5	145,3	145,3	153,1	153,1
3. Bedarfssatz für Studenten ⁴⁾							
— DM	420	500	580	620	620	660	660
— Index	100	119	138,1	147,6	147,6	157,1	157,1
4. Preisindex ⁵⁾	100	120,7	139,4	147,8	155,0	171,1	178,6
5. Freibeträge ⁶⁾							
— DM	850	1 020	1 200	1 300	1 350	1 480	1 530
— Index	100	120	141	153	159	174	180
6. Preisindex ⁷⁾	100	120,2	136,1	146,9	154,2	168,8	177,0
7. Index der Einkommensentwicklung ⁸⁾							
— netto	100	128,9	151,7	171,3	179,8	193,2	
— brutto	100	134,7	163,8	182,3	194,3	212,2	

¹⁾ Die Angaben sind jeweils bezogen auf den Zeitpunkt des durchschnittlichen Inkrafttretens der Anpassungsgesetze, den September des jeweiligen Jahres (Ausnahme 1982: 1. April).

²⁾ Bedarfssatz des im Elternhaus lebenden Gymnasiasten und Berufsfachschülers.

³⁾ Bedarfssatz eines auswärts untergebrachten Gymnasiasten und Berufsfachschülers.

⁴⁾ Bedarfssatz des außerhalb des Elternhauses lebenden Studenten.

⁵⁾ Preisindex für die Lebenshaltung eines Zwei-Personen-Haushalts von Renten- und Sozialhilfeempfängern. Er kommt den Lebensbedingungen des Auszubildenden am nächsten (vgl. Dritter Bericht nach § 35, BT-Drucksache 8/2269, S. 17).

⁶⁾ Freibetrag für das Elternpaar einschließlich des Freibetrages nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 für den Auszubildenden.

⁷⁾ Brutto- bzw. Netto-Lohn- und -gehaltssumme je abhängig Beschäftigten.

⁸⁾ Preisindex für die Lebenshaltung eines Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalts mit mittlerem Einkommen.

4.4 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Mit den Beschlüssen über den Entwurf des Bundeshaushalts 1984 und über den Finanzplan bis 1987 hat die Bundesregierung ihren Kurs der Konsolidierung der öffentlichen Finanzen konsequent fortgesetzt. Die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte soll vor allem durch eine nachhaltige Dämp-

fung der Ausgaben im konsumtiven Bereich erreicht werden.

Das Wachstum der Bundesaussgaben wurde deshalb 1984 auf rd. 2 v.H. und in den folgenden Jahren auf rd. 3 v.H. festgelegt. Die Netto-Kreditaufnahme soll auf rd. 33 Mrd. DM im Jahr 1984 begrenzt und bis 1987 schrittweise auf rd. 22 Mrd. DM gesenkt werden (vgl. Übersicht 22).

Übersicht 22

Haushaltsentwurf 1984 und Finanzplan 1984 bis 1987

	1983 (Soll)	1984 (Entwurf)	1985	1986	1987
Gesamtausgaben Mrd. DM	253,21	257,14	265,0	273,0	281,0
Zuwachs inv. H.	3,5	1,6	2,8	3,0	2,9
Nettokreditaufnahme Mrd. DM	40,91	33,61	32,9	27,6	22,5

Die Entscheidungen über die künftige Entwicklung der Ausgaben für die Ausbildungsförderung haben folgendes zu berücksichtigen:

- Mit den Änderungen des BAföG seit 1981 wurde mit Gesamteinsparungen von mehr als 2 Mrd. DM (vgl. Tz 2.5) bereits ein erheblicher Beitrag zur Konsolidierung der Staatsfinanzen geleistet.

Die zum Teil gravierenden Einschnitte in das BAföG dienten zugleich dem Ziel, den unverzichtbaren Kern sozialer Ausbildungsförderung auf Dauer zu stabilisieren. Dazu gehört auch, daß die Leistungen des BAföG innerhalb dieses — reduzierten — Kernbereichs der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden.

- Das BAföG ist auch weiterhin ein wichtiges Element im System der sozialen Leistungen der Bundesrepublik Deutschland. Es entlastet gezielt Familien mit niedrigem Einkommen von Ausbildungskosten für ihre Kinder und trägt dazu bei, daß diesen eine ihrer Eignung entsprechende Ausbildung offensteht. Damit Jugendli-

che die ihrer Eignung entsprechenden Bildungschancen wahrnehmen können, sollen sie und ihre Eltern über mehrere Jahre hinweg auf die Kontinuität des Leistungsniveaus der Ausbildungsförderung vertrauen können.

- Die in § 35 vorgeschriebene Überprüfung und die danach ggf. vorzunehmende Anpassung der Leistungsparameter hat in erster Linie die Erhaltung des bisherigen Leistungsniveaus zum Ziel. Wenn schon die zwischenzeitlichen Preissteigerungen aus finanzpolitischen Gründen nicht voll ausgeglichen werden können, erscheint der Bundesregierung jedenfalls eine Anpassung der Leistungsparameter zum Herbst 1984 unabdingbar, nachdem sie durch das 2. HStruktG bereits um ein Jahr hinausgeschoben wurde. Wenn eine Anpassung unterbliebe, würden weitere Ausbildungskosten auf Familien mit niedrigem Einkommen abgewälzt. Das sollte — gerade bei sinkenden Realeinkommen — vermieden werden, weil es dazu führen könnte, daß Jugendliche aus finanziellen Gründen eine ihrer Eignung entsprechende Ausbildung nicht beginnen oder zu Ende führen könnten.

5 Zeitpunkt, Struktur und Umfang einer Anpassung

5.1 Wirkung der Änderung von Bedarfssätzen und Freibeträgen

Die Bedeutung der Bedarfssätze und Freibeträge für die Berechnung des dem einzelnen Auszubildenden auszahlenden Förderungsbetrags sowie der Wirkungsmechanismus bei Veränderung dieser Sätze und Beträge im Hinblick auf die Gesamtstruktur der Förderung ist in den früheren Berichten erläutert worden. Die nachfolgende Darstellung kann darauf Bezug nehmen (vgl. insbesondere Vierter Bericht — Abschnitt I. 3).

Eine gleichzeitige, koordinierte Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge wäre die optimale Lösung, weil bei ihr die Struktur des Kreises der Geförderten unverändert bleibt. Werden allein die Be-

darfssätze angehoben, erhöhen sich zwar die Förderungsleistungen für alle Geförderten, jedoch sinkt der Realwert der unverändert gebliebenen Freibeträge; von Eltern mit Einkommen oberhalb der absoluten Freibeträge müßte eine erhöhte Unterhaltsleistung erwartet werden. Bei einer isolierten Anhebung der Freibeträge hingegen würde eine Anpassung für die bisher Vollgeforderten ohne Wirkung bleiben mit der Folge, daß der reale Wert der Förderung für Auszubildende aus Familien mit besonders niedrigem Einkommen sinken würde.

Wenn aber die Mittel für einen vollen Ausgleich der Preissteigerungsrate bei Bedarfssätzen und Freibeträgen nicht ausreichen, ist zunächst der Anhebung der Freibeträge Vorrang einzuräumen. Diese Lösung hat den Vorteil, die pauschalierten Freibe-

träge des BAföG auf einem Niveau zu halten, auf dem sie beim derzeitigen Verständnis regelmäßig mit den finanziellen Grenzen für die Unterhaltspflicht der Eltern nach dem Bürgerlichen Recht übereinstimmen. Nur dann kann nämlich angenommen werden, daß die Eltern rechtlich verpflichtet und wirtschaftlich in der Lage sind, die nach den Bestimmungen des BAföG errechneten Unterhaltsbeträge zu leisten, und daß die Auszubildenden sie auch tatsächlich erhalten. Bei diesem Weg ist außerdem sichergestellt, daß alle Auszubildenden durch die einander ergänzenden elterlichen Unterhalts- und staatlichen Förderungsleistungen im Ergebnis in dieselbe wirtschaftliche Situation gestellt werden.

5.2 Zeitpunkt und Struktur einer Anpassung

Bedarfssätze und Freibeträge sind zum 1. April 1982 angepaßt worden; bei den Freibeträgen hat zudem im Herbst 1983 eine Zwischenanpassung stattgefunden. Infolge der Verschiebung dieses Berichts und der nächsten Anpassung durch das 2. HStruktG im Jahre 1981 um ein Jahr ist der reale Wert der Förderungsleistungen stärker als nach der ursprünglichen Konzeption des Gesetzes geplant gesunken. Ein Ausbleiben der Anpassung im Herbst 1984 würde dazu führen, daß Eltern der unteren Einkommensschichten immer stärker mit den Kosten der Ausbildung ihrer Kinder belastet werden bzw. den Auszubildenden die zur Finanzierung ihrer Ausbildung erforderlichen Mittel nicht mehr zur Verfügung stehen. Es sollte vermieden werden, daß ein mehrjähriger Ausbildungsgang in den Augen der Eltern und Auszubildenden zu einem schwer kalkulierbaren wirtschaftlichen Risiko wird.

Die Bundesregierung steht wie 1981 bei dem Vierten Bericht, so auch bei diesem Fünften Bericht vor dem Problem, daß die vorhandenen Finanzmittel für einen vollen Ausgleich der zwischenzeitlichen Preissteigerungen bei Bedarfssätzen und Freibeträgen nicht ausreichen. Sie gibt deshalb erneut der Anhebung der Freibeträge den Vorrang. Unter Einbeziehung der Zwischenanpassung im Herbst 1983 kann somit bei den Freibeträgen im wesentlichen der Ausgleich für die Preissteigerungen erreicht werden.

5.3 Bedarfsermittlung

Im Vierten Bericht (Tz II.2) hat die Bundesregierung in der Diskussion um die verschiedenen Methoden der Bedarfsermittlung eingehend Stellung genommen. Sie hat dargelegt, daß alle angewandten Methoden mit zahlreichen Vorgaben arbeiten müssen und in keinem Fall nach rein objektiven Kriterien, sondern stets nur auf Grund von normativen Vorgaben und Setzungen zu einem Ergebnis kommen. Sie hat sich deshalb entschieden, an der seit Mitte der 50er Jahre geübten, bewährten Methode festzuhalten und die geltenden Bedarfssätze in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Veränderungen

- der Lebenshaltungskosten,
- der Einkommensverhältnisse,
- des Konsumverhaltens,
- der finanzwirtschaftlichen Entwicklung und
- anderer auf Bedarfsdeckung zielender Sozialleistungen

zu überprüfen (vgl. Vierter Bericht nach § 35, BT-Drucksache 9/206, S. 5–6).

Bei der 10. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks wurde u. a. den Einwänden der Bundesregierung im 4. Bericht Rechnung getragen und zum ersten Mal nach Barausgaben und unbaren Leistungen Dritter differenziert; außerdem wurden außerordentliche Aufwendungen (z. B. für Wohnungseinrichtung, Ferienreisen, Auto, Autoreparatur u. ä.) bei der Bedarfsermittlung nicht mehr berücksichtigt. Nach diesem auch aus der Sicht der Bundesregierung verbesserten Ansatz wird für 1982 als „knapp bemessener“ Bedarf für einen auswärts untergebrachten Studenten ein Betrag von 800 DM veranschlagt, wovon ca. 100 DM durch unbare Leistungen, insbesondere von Seiten der Eltern, gedeckt werden. Die unbaren Leistungen umfassen z. T. unentgeltliche Sorgeleistungen wie Wäschewaschen, z. T. aber auch Positionen wie Überlassen von Kleidung, in die zusätzliche Geldleistungen eingeflossen sind. Das Ergebnis der letzten Expertenschätzung des Deutschen Studentenwerks vom Frühjahr 1982 liegt etwa in derselben Größenordnung (818 DM).

Zur Bemessung einer am Notwendigen zu orientierenden Sozialleistung können diese Ergebnisse gleichwohl nicht voll herangezogen werden. Sie enthalten Positionen, die dem Grunde (z. B. Versicherungen, Tabak/Zigaretten) oder ihrem Umfang nach (z. B. monatlich 53 DM für Theater, Kino u. ä., 45 DM für Hobby und Sport, 31 DM für Telefon) nicht zu dem durch eine Sozialleistung zu deckenden Bedarf gehören können.

Zu berücksichtigen ist außerdem, daß von den auswärts untergebrachten Studenten rd. 25 v. H. mit Bareinnahmen unter 600 DM und fast die Hälfte mit Bareinnahmen unter 700 DM auskommen muß. Daraus folgt für die staatliche Sozialleistung Ausbildungsförderung, die für einen überschaubaren Zeitraum im Übergang zwischen Schule und Beruf gewährt wird und sich an besonders strengen Maßstäben orientieren muß, daß sie in der Vergangenheit an der Untergrenze des Bereichs der kostendeckenden Beträge lag — und bei angemessener Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Preissteigerungen — künftig auch weiterhin liegen wird.

5.4 Anhebung der Bedarfssätze

Bei der Anpassung der Bedarfssätze wird die Entwicklung der Lebenshaltungskosten eines Zweipersonen-Haushalts von Rentnern und Sozialhil-

feempfängern zugrundegelegt³⁾. Für die Zeit vom 1. April 1982 (letzte Anpassung) bis zum Herbst 1984 (vorgeschlagene nächste Anpassung) ist von einer Steigerung um rd. 8 v. H. auszugehen. Der Vorschlag der Bundesregierung zur Anpassung der Bedarfssätze ist in der folgenden Übersicht 23 dargestellt; er bedeutet eine Anhebung um durchschnittlich 4 v. H.

Hinsichtlich der Kosten für die Unterbringung ist darauf hinzuweisen, daß bis zu 60 DM zusätzliche Leistungen nach der Härteverordnung gewährt werden, wenn die Ausgaben für die Unterkunft (einschl. Nebenkosten) folgende Beträge übersteigen:

³⁾ Vgl. Tz 4.3

- bei dem Bedarfssatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 1: 80 DM
- bei dem Bedarfssatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 2: 120 DM
- bei auswärts untergebrachten Studierenden: 180 DM (künftig 190 DM).

Bei Mietausgaben in Höhe des von der 10. Sozialerhebung des DSW zugrundegelegten Betrages (242 DM) würde ein vollgeförderter Student nach dem BAföG künftig insgesamt rd. 768 DM (einschl. des zusätzlichen Betrages für die Krankenversicherung) erhalten. Dieser Wert liegt in derselben Größenordnung wie der vom DSW ermittelte Bedarf, wenn man berücksichtigt, daß die unbaren Leistungen von 100 DM zu erheblichen Teilen als unentgeltliche Sorgeleistungen vom Elternhaus erbracht werden.

Übersicht 23

Anhebung der Bedarfssätze

Ausbildungsstellenart	gesetzliche Grundlage	derzeitiger Betrag DM	Anhebung zum 1. August 1984 auf DM
1. Abendhauptschulen, Abendrealschulen	zu Hause § 12 (1)	490	510
2. Weiterführende allgemeinbildende Schulen, Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	auswärtige Unterbringung § 12 (2) 1	490	510
3. Fachoberschulen (mit abgeschlossener Berufsausbildung), Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen	auswärtige Unterbringung § 12 (2) 2	595	620
4. Fachschulen (mit abgeschlossener Berufsausbildung), Abendgymnasien, Kollegs	zu Hause: Grundbetrag § 13 (1) 1 für Unterkunft § 13 (2) 1	445 55	460 60
		500	520
	auswärtige Unterbringung: Grundbetrag § 13 (1) 1 für Unterkunft § 13 (2) 2	445 180	460 190
		625	650
5. Höhere Fachschulen, Akademien, Fachhochschulen, Kunsthochschulen, Hochschulen	zu Hause: Grundbetrag § 13 (1) 2 für Unterkunft § 13 (2) 1	480 55	500 60
		535	560
	auswärtige Unterbringung: Grundbetrag § 13 (1) 2 für Unterkunft § 13 (2) 2	480 180	500 190
		660	690

5.5 Anhebung der Freibeträge

5.5.1 Freibeträge vom Einkommen

Bei der Anpassung der Freibeträge wird die Entwicklung der Lebenshaltungskosten eines Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalts mit mittlerem Einkommen zugrundegelegt⁴⁾. Für die Zeit vom 1. April 1982 (letzte Anpassung) bis zum Herbst 1984 (vorgeschlagene nächste Anpassung) ist von einer Steige-

rung um rd. 8 v.H. auszugehen. Die Bundesregierung schlägt vor, die Freibeträge — wie in Übersicht 26 dargestellt — um durchschnittlich 4 v.H. anzuheben und im Herbst 1985 eine Zwischenanpassung um durchschnittlich 2 v.H. vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der Zwischenanpassung⁵⁾ im Herbst 1983 wird damit bei den Freibeträgen vom Elterneinkommen im wesentlichen der Ausgleich für die zwischenzeitlichen Preissteigerungen erreicht.

Übersicht 24

Anhebung der Freibeträge vom Einkommen

DM monatlich

	derzeitige Freibeträge	Anhebung zum 1. August 1984 auf	Anhebung zum 1. August 1985 auf
1. Grundfreibetrag vom Elterneinkommen (nicht geschieden, nicht dauernd getrennt lebend) § 25 (1) 1	1 450	1 510	1 540
2. Grundfreibetrag für andere alleinstehende Elternteile § 25 (1) 2	990	1 030	1 050
3. Freibetrag für Kinder/Ehegatten in der Ausbildung § 25 (3) 1	80	85	85
4. Freibetrag für Kinder unter 15 Jahren § 25 (3) 2 a	340	350	360
5. Freibetrag für Kinder über 15 Jahre § 25 (3) 2 b	440	460	470
6. Freibetrag vom Einkommen des Auszubildenden im/in der			
— Gymnasium, Berufsfachschule usw. § 23 (1) 1 a	125	130	130
— Fachoberschule, Abendhauptschule usw. § 23 (1) 1 c	185	190	190
— Fachschule, Abendgymnasium usw. § 23 (1) 1 c	250	260	260
7. Freibetrag für den Ehegatten des Auszubildenden (nicht dauernd getrennt lebend) § 23 (1) 2	420	440	450
8. Freibetrag bei verheirateten Auszubildenden mit mindestens 1 Kind unter 10 Jahren, das sich im Haushalt befindet § 23 (1) Satz 2	620	645	660
9. Freibetrag für jedes Kind des Auszubildenden § 23 (1) 3	340	350	360
10. Freibetrag von der Waisenrente § 23 (4)	120	125	130

5.5.2 Freibeträge vom Vermögen

Eine Anpassung der Freibeträge vom Vermögen ist nicht erforderlich, da die Bestimmungen, an denen sich das BAföG orientiert (Vermögenssteuer, Einsetzung eigenen Vermögens bei der Sozialhilfe), in der Zwischenzeit nicht geändert worden sind. Vor dem Hintergrund der schwierigen Lage der Staatsfinanzen und angesichts der von den Bürgern im Interesse der Sanierung der öffentlichen Haushalte gebrachten Opfer muß daran festgehalten werden, daß von den Auszubildenden, die später den Nutzen einer qualifizierten Ausbildung haben, gerade jetzt der volle Einsatz ihres verwertbaren Vermögens zu verlangen ist.

⁴⁾ Vgl. Tz 4.3

5.6 Anhebung der Pauschalen nach § 21 Abs. 2 zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung

Seit der letzten Anpassung der Sozialpauschalen an die veränderte Entwicklung im Frühjahr 1982 sind die Beitragssätze 1983 in der gesetzlichen Rentenversicherung um 0,5 v.H.-Punkte und zur Bundesanstalt für Arbeit um 0,6 v.H.-Punkte angehoben worden. In der gesetzlichen Krankenversicherung ist nach kontinuierlichem Ansteigen der Beitragssätze bis in das 2. Halbjahr 1982 in diesem und in dem kommenden Jahr mit einer leichten Senkung des Beitragssatzes zu rechnen. Unter Beibehaltung

⁵⁾ Vgl. Dritter Bericht nach § 35 — BT-Drucksache 2269, S. 19ff.

der im 2. Haushaltsstrukturgesetz getroffenen Grundentscheidungen sind die Vomhundertsätze in § 21 Abs. 2 Nr. 1, wie aus Übersicht 25 ersichtlich, anzuheben. Bei den anderen Gruppen ist der bisherige Vomhundertsatz zur Abgeltung der Aufwen-

dungen für die soziale Sicherung auch für die Zukunft ausreichend. Die Anhebung der Höchstbeträge entsprechend der Entwicklung der Beitragsbemessungsgrenzen ist ebenfalls in Übersicht 25 dargestellt.

Übersicht 25

Vomhundertsätze und Höchstbeträge in § 21 Abs. 2 BAföG 1984 und 1985¹

	derzeitig	Anpassung 1984	Anpassung 1985
1. Rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Auszubildende	18 v.H. 9 900 DM	18,5 v.H. 10 600 DM	18,5 v.H. 11 000 DM
2. Nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer	11 v.H. 5 000 DM	11 v.H. 5 100 DM	11 v.H. 5 300 DM
3. Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite Arbeitnehmer	31 v.H. 16 800 DM	31 v.H. 17 500 DM	31 v.H. 18 100 DM
4. Personen im Ruhestandsalter und sonstige Nichterwerbstätige	11 v.H. 5 000 DM	11 v.H. 5 100 DM	11 v.H. 5 300 DM

¹⁾ berechnet nach Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

5.7 Anpassung des Betrages nach § 13 Abs. 2a für die Krankenversicherung

Für Auszubildende an Hochschulen erhöht sich unter den in § 13 Abs. 2a genannten Voraussetzungen — insbesondere wenn sie bei ihren Eltern nicht (mehr) mitversichert sind — der Bedarf um 38 DM.

Bei für die nächsten Jahre zu erwartenden tendenziell leicht sinkenden Beitragssätzen in der gesetzlichen Krankenversicherung ist jedoch, trotz Anhebung des für die Bemessung des Betrages zur studentischen Krankenversicherung zugrunde zu legenden Bedarfssatzes von 660 DM auf 690 DM, eine Anhebung des zusätzlichen Betrages nach § 13 Abs. 2a von 38 DM nicht erforderlich.

6. Stellungnahme des Beirates für Ausbildungsförderung

Der Beirat für Ausbildungsförderung hat in seiner Sitzung am 15. November 1983 einen Beschluß⁶⁾ gefaßt und darin zu der geplanten Anpassung der Bedarfssätze, Freibeträge und Sozialpauschalen wie folgt Stellung genommen:

„a) Nach den Daten des um ein Jahr hinausgeschobenen Fünften Berichts nach § 35 BAföG hält der Beirat angesichts der zwischenzeitlichen Preis- und Einkommensentwicklung eine Anpassung der Freibeträge, Bedarfssätze und Sozialpauschalen zum Herbst 1984 für dringend geboten.

⁶⁾ Der Beschluß des Beirates vom 15. November 1983 wird in vollem Wortlaut in den „Informationen Bildung und Wissenschaft“ veröffentlicht.

b) Die in dem Bericht vorgeschlagene Anpassung ist ihrem Umfang nach unbefriedigend, weil der notwendige volle Ausgleich für den zwischenzeitlichen Preisanstieg nicht erreicht wird. Das seit Jahren zu verzeichnende Zurückbleiben der Bedarfssätze hinter der Preisentwicklung führt jetzt zu massiven Härten für diejenigen Auszubildenden, die keine unbaren Leistungen erhalten und nichts hinzuverdienen können, weil sie entweder behindert sind, sich auf Prüfungen vorbereiten müssen oder allgemein eine Verdienstmöglichkeit fehlt. Der Anspruch einer kostendeckenden Förderung wird nicht mehr erfüllt⁷⁾.

⁷⁾ Zum Umfang der Kostendeckung vgl. Tz 5.3 des Berichts

- c) Der Beirat bedauert außerordentlich, daß die hierfür notwendigen Finanzmittel nicht einge-
worden werden konnten. Das in dem Bericht
vorgeschlagene Ausmaß der Anpassung ist aus
seiner Sicht das Minimum. Der in dem Bericht
angesichts der knappen Finanzmittel der Erhö-
hung der Freibeträge eingeräumte Vorrang
wird vom Beirat mitgetragen, kann aber nur
für eine begrenzte Zeit (vgl. Vierter Bericht —
- BT-Drucksache 9/206, S. 4) hingenommen wer-
den.
- d) Angesichts der Tatsache, daß nach der Ein-
schränkung der Schülerförderung die Mehr-
zahl der geförderten Schüler künftig volljährig
sein wird, sollte nach Auffassung des Beirats
überlegt werden, ob die Bedarfssätze für aus-
wärts untergebrachte Schüler überproportional
angehoben werden können.“

7. Finanzielle Auswirkungen

Zur mittelfristigen Entwicklung des Finanzaufwan-
des ist vorzuschicken, daß grundsätzlich die Ein-
kommen des vorletzten Jahres und bei neuen Be-
willigungszeiträumen die gestiegenen Einkommen
des jeweils folgenden Jahres zugrunde gelegt wer-
den, so daß ohne Anpassung der Leistungsparame-
ter die anzurechnenden Einkommen ständig stei-
gen. Dies würde zu einem entsprechenden Absin-
ken der Förderungsleistungen bzw. in immer größe-
rem Umfang zum Herausfallen von Auszubildenden
aus der Förderung führen.

Dieser Einkommenseffekt ist nicht nur auf reale
Einkommenssteigerungen zurückzuführen, führt
aber gleichwohl zu einem kontinuierlichen Absin-
ken des (realen) Wertes der Förderungsleistungen

und des Finanzvolumens der Ausbildungsförde-
rung.

Die vorgeschlagene Anpassung zielt darauf, in dem
Förderungsbereich, auf den durch das Haushaltsbe-
gleitgesetz 1983 die zur Verfügung stehenden Mittel
konzentriert wurden, den realen Wert der Förde-
rungsleistungen zu sichern. Die Anpassung wirkt
sich 1984 nur ab Herbst und erst 1985 in vollem
Umfang aus. Ihre Kosten sind im Finanzplan ent-
halten.

Gleichzeitig mit der im Herbst 1985 geplanten Zwi-
schenanpassung werden die gestiegenen Einkom-
men des Jahres 1983 in die Anrechnung einbezogen;
eine weitere Erhöhung des Finanzbedarfs wird
durch die Zwischenanpassung nicht veranlaßt.

Übersicht 26

Finanzielle Auswirkungen in Mio. DM

	1984	1985	1986	1987
Finanzaufwand des Bundes für BAföG				
ohne Anpassung	1 475	1 375	1 300	1 200
mit Anpassung um 4 v. H. zum Herbst 1984 und um 2 v. H. (nur Freibeträge) im Herbst 1985	1 520	1 550	1 550	1 550
Haushalt 1984 und Finanzplan	1 550	1 550	1 550	1 550

